Europäisches Parlament
2024-2029

Rechtsausschuss

2025/0045(COD)

3.6.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 257 - 469

Entwurf eines Berichts
Jörgen Warborn
(PE774.282v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0081 – C10-0037/2025 – 2025/0045(COD))

Änderungsantrag 257
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 26a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten ***verpflichten*** die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ***unter Beachtung der von der Kommission nach Absatz 3 angenommenen Standards für die Bestätigung*** durchzuführen.	„Die Mitgliedstaaten ***können*** die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ***verpflichten***, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführen.“

Or. en

Änderungsantrag 258
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. Artikel 26a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten können nationale Standards, Verfahren oder Anforderungen für die Bestätigung ***so lange*** anwenden***, wie die Kommission keinen Standard für die Bestätigung, der für denselben Bereich gilt, angenommen hat***. ***Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nationalen Standards, Verfahren oder Anforderungen für die Bestätigung spätestens drei Monate vor***	Die Mitgliedstaaten können nationale Standards, Verfahren oder Anforderungen anwenden.

deren Inkrafttreten mit.

Or. en

Änderungsantrag 259
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a ***zu erlassen***, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.	***Die*** Kommission ***erlässt spätestens am 1. Oktober 2026*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.

Or. en

Änderungsantrag 260
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a ***zu erlassen***, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.	***Die*** Kommission ***erlässt spätestens am 1. Oktober 2026*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.

Or. en

Änderungsantrag 261
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a zu erlassen, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung,	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***bis zum 1. Oktober 2026***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a zu erlassen, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu

Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.	gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.

Or. en

Begründung

Unternehmen haben das Fehlen von Standards für begrenzte Prüfungssicherheit als Grund für kostenintensive und stark belastende Prüfungsprozesse angeführt, da unterschiedliche Anforderungen an die Unternehmen gestellt werden. Begrenzte Standards für die Prüfungssicherheit sollten daher rasch angenommen werden, damit Abschlussprüfer und Unternehmen bei der Auslegung der Berichtspflichten entlastet werden.

Änderungsantrag 262
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a ***zu*** erlassen, um diese Richtlinie durch ***Standards für begrenzte Prüfungssicherheit*** zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen ***müssen***, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.	***Die*** Kommission ***kann*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a erlassen, um diese Richtlinie durch ***unverbindliche Anweisungen*** zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen ***können***, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind. ***Die Anweisungen werden in umfassender und***

verständlicher Weise erstellt und erleichtern den Unternehmern das Bestätigungsverfahren, indem darin die wichtigsten Aspekte und Bewertungsfaktoren angegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 263
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a ***zu erlassen***, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.	***Die*** Kommission ***erlässt spätestens am 1. Oktober 2026*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind. ***Die Kommission orientiert sich bei der Ausarbeitung der Standards für begrenzte Prüfungssicherheit an den bestehenden internationalen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit.***

Or. en

Änderungsantrag 264
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a ***zu erlassen***, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.	***Die*** Kommission ***erlässt spätestens am 31. Juli 2026*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.

Or. en

Änderungsantrag 265
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsätze 1 a und 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um nach einer Bewertung, mit der festgestellt werden soll, ob hinreichende Prüfungssicherheit für die Prüfer und für die Unternehmen machbar und angemessen wäre, diese Richtlinie so zu ändern, dass sie Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält. Dieser Standard für die hinreichende Prüfungssicherheit ist für Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 500 nicht übersteigt, nicht verpflichtend;
	In diesen delegierten Rechtsakten wird das Datum angegeben, ab dem das in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Urteil auf einen Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit gestützt werden muss, der auf diesen Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit beruht.

Or. en

Änderungsantrag 266
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission nimmt spätestens am 1. Oktober 2027 delegierte Rechtsakte

gemäß Artikel 48a zur Ergänzung dieser Richtlinie an, um nach einer Bewertung, mit der festgestellt werden soll, ob hinreichende Prüfungssicherheit für die Prüfer und für die Unternehmen machbar ist, diese Richtlinie so zu ändern, dass sie Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit enthält. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Bewertung und wenn es daher angemessen ist, wird in diesen delegierten Rechtsakten das Datum angegeben, ab dem das in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Urteil auf einen Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit gestützt werden muss, der auf diesen Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit beruht.

Or. en

Änderungsantrag 267
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erlässt frühestens am 1. Oktober 2030 gemäß Artikel 48a delegierte Rechtsakte, um Standards für die hinreichende Prüfungssicherheit zu erlassen. In diesen delegierten Rechtsakten wird das Datum angegeben, ab dem das in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2013/34/EU genannte Urteil auf einen Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit gestützt werden muss, der auf diesen Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit beruht.

Or. en

Begründung

Zwar sollte das Prüfungsverfahren auf kurze Sicht gelockert werden, auf lange Sicht sollten jedoch keine Diskrepanzen zwischen Finanzprüfung und nichtfinanzieller Prüfung geschaffen werden, weshalb wir uns dafür aussprechen, dass Standards für angemessene Prüfungssicherheit nach dem 1. Oktober 2030 angenommen werden. Das Datum der Annahme dieser Standards sollte zu diesem Zeitpunkt festgelegt werden, wobei die Lehren aus den ersten Jahren der Berichterstattung zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 268
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission darf die in ***Unterabsatz 1*** genannten Standards für die Bestätigung nur erlassen, wenn sie	Die Kommission darf die in ***den Unterabsätzen 1 und 2*** genannten Standards für die Bestätigung ***nach Einholung einer Stellungnahme der EFRAG und nur dann*** erlassen, wenn sie

Or. en

Änderungsantrag 269
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission darf die in ***Unterabsatz 1*** genannten Standards für die Bestätigung	Die Kommission darf die in ***den Unterabsätzen 1 und 2*** genannten

nur erlassen, wenn sie	Standards für die Prüfung nur erlassen, wenn sie

Or. en

Änderungsantrag 270
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission darf die in ***Unterabsatz 1*** genannten Standards für die Bestätigung nur erlassen, wenn sie	Die Kommission darf die in ***den Unterabsätzen 1 und 2*** genannten Standards für die Prüfung nur erlassen, wenn sie

Or. en

Änderungsantrag 271
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission darf die in Unterabsatz 1 genannten ***Standards*** für die Bestätigung nur erlassen, wenn sie	Die Kommission darf die in Unterabsatz 1 genannten ***Anweisungen*** für die Bestätigung nur erlassen, wenn sie

Or. en

Änderungsantrag 272
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dem Gemeinwohl der Union dienen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 273
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dem Gemeinwohl ***der Union*** dienen.“	***c)*** dem ***europäischen*** Gemeinwohl dienen. ***Darüber hinaus wird durch Prüfungsstandards sichergestellt, dass sich die Rolle der Prüfer auf die Überprüfung beschränkt und die Verantwortung für die Auswertung der Nachhaltigkeitsdaten beim Unternehmen verbleibt.***

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird betont, wie wichtig es ist, die Rolle der Prüfer als unabhängige und objektive Prüfer beizubehalten, um so die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu stärken und gleichzeitig die Autonomie des Unternehmens bei der Auswertung und Offenlegung seiner Nachhaltigkeitsleistung zu wahren.

Änderungsantrag 274
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission fügt den in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten delegierten Rechtsakten Leitlinien für ihre Umsetzung hinzu, die sich an Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften richten, sowie Leitlinien für Unternehmen, die unter die Berichtspflichten fallen.

Or. en

Änderungsantrag 275
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 27a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 27a wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 276
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 28a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Artikel 28a wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 277
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 36a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. Artikel 36a wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 278
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 3 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:	***entfällt***
„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt.“	

Or. fr

Begründung

Selon la Banque centrale européenne (BCE), la réduction de périmètre proposée diminuerait la disponibilité globale des informations liées à la durabilité, y compris les données sur les émissions de gaz à effet de serre générées par les entreprises. Par exemple, le champ d'application actuel de la CSRD ne couvrirait qu'environ 37 % des émissions de CO_2 produites par les entreprises au sein de l'Union. La réduction de ce périmètre entraînerait une baisse significative de ce pourcentage et pourrait même aboutir à ce que certains émetteurs majeurs – y compris des entreprises du secteur des énergies fossiles – échappent à l'obligation de reporting. Le manque de données qui en résulterait pourrait masquer les risques financiers liés au climat. Plus généralement, cela risquerait d'affaiblir le rôle joué par les informations de durabilité dans la mise en œuvre des priorités de l'Union, y compris celles définies dans la Boussole de la compétitivité.

Änderungsantrag 279
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***In*** Absatz 3 ***erhält der einleitende Teil folgende Fassung:***	a) Absatz 3 ***wird gestrichen.***

Or. en

Änderungsantrag 280
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34	„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34

Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen ***handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt.***“	Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen***, kleine und mittlere Unternehmen mit Ausnahme von Kleinstunternehmen*** handelt ***bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a oder kleine und mittlere Unternehmen mit Ausnahme von Kleinstunternehmen die in den Abschnitten A bis H, K und L des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind, handelt***;

Or. en

Änderungsantrag 281
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um ***große*** Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des	„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** übersteigt ***und***

Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt.“	***deren Nettoumsatzerlöse bzw. Bilanzsumme 2 Mio. EUR bzw. 500 Mio. EUR übersteigen***.“

Or. en

Änderungsantrag 282
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die in den Artikeln 19a, ***19b***, 29a, ***29aa,*** 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen***, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt.***“	„Die in den Artikeln 19a, 29a, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen***:***“

Or. en

Änderungsantrag 283
Maravillas Abadía Jover, Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt.“	„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und die weltweite Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 000 000 EUR erzielen***.“

Or. en

Änderungsantrag 284
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um ***große*** Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt.	„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR***

betragen.

(Die Änderung gilt für den gesamten Text und die Erwägungsgründe.)

Or. it

Begründung

Es erscheint angemessen, die Kosten und den bürokratischen Aufwand der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf große Unternehmen zu begrenzen, deren Größe, Tätigkeit und Umsatz die Berichterstattung und die Erstellung detaillierterer Informationen rechtfertigen. Wir müssen die Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Unternehmen unterhalb der angegebenen Schwellenwerte sicherstellen, indem wir vermeiden, dass ihnen ein übermäßiger Verwaltungsaufwand und übermäßige Verwaltungskosten aufgebürdet werden.

Änderungsantrag 285
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern ***es sich um große Unternehmen handelt,*** deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt.“	„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5 000*** übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 1,5 Mrd. EUR übersteigen***.“

Or. en

Begründung

Diese Anhebung auf 5 000 Mitarbeiter und einen Nettoumsatzerlös von 450 000 000 EUR verringert den Verwaltungsaufwand für kleinere Unternehmen und erhöht die Verhältnismäßigkeit bei gleichzeitiger Wahrung des Informationswerts.

Änderungsantrag 286
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern ***es sich um große Unternehmen handelt,*** deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt.“	„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5 000*** übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 700 Mio. EUR übersteigen***.“ *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 287
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt.“	„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** übersteigt.“

Or. en

Änderungsantrag 288
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt.“	„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***500*** übersteigt.“

Or. en

Begründung

Wie bereits erwähnt, wird ein dreistufiger Ansatz für die CSRD mit einer Kategorie mittlerer Unternehmen für große Unternehmen mit 500 bis 1000 Mitarbeitern geschaffen. Dieser Änderungsantrag trägt dieser Änderung Rechnung.

Änderungsantrag 289
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) folgender Unterabsatz ba) wird angefügt:
	„ba) Institute, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates der direkten Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank unterliegen.“

Or. en

Änderungsantrag 290
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
(4) Die in den Artikeln 19a, 29a und	

29d vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten weder für die durch den EFSF-Rahmenvertrag eingerichtete Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) noch für die in Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben b und f der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates* genannten Finanzprodukte.

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj).;

Or. en

Änderungsantrag 291
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
(4) Die in den Artikeln 19a, 29a und 29d vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten weder für die durch den EFSF-Rahmenvertrag eingerichtete Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) noch für die in Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben b und f der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates* genannten	

Finanzprodukte.

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj).;

Or. en

Änderungsantrag 292
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Einleitung
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 4 ***erhält folgende Fassung:***	b) Absatz 4 ***wird gestrichen.***

Or. en

Änderungsantrag 293
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:
Große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, bei denen es	***„Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 10 000 übersteigt und***

sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt, erstatten Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.

deren Nettoumsatzerlöse bzw. Bilanzsumme 2 Mio. EUR bzw. 500 Mio. EUR übersteigen, erstatten Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.“

Or. en

Änderungsantrag 294
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„2. Artikel 19a ***wird wie folgt geändert:***	„2. Artikel 19a ***wird gestrichen.***

Or. en

Änderungsantrag 295
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/UE
Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag	

im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“

Or. fr

Begründung

Wir sind gegen die Einschränkung des Anwendungsbereichs.

Änderungsantrag 296
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Große Unternehmen, ***deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt***, nehmen in ***ihren*** Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“	Große Unternehmen ***sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt oder die in den Abschnitten A, bis H, K oder L des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind***, nehmen in ***den*** Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Andere kleine und mittlere Unternehmen können Nachhaltigkeitsanforderungen für KMU auf freiwilliger Basis anwenden;

Or. en

Änderungsantrag 297
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„***Große*** Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens ***erforderlich*** sind.“	„Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** übersteigt und ***deren Nettoumsatzerlöse bzw. Bilanzsumme im Geschäftsjahr 2 Mio. EUR bzw. 500 Mio. EUR übersteigen***, nehmen in ihren Lagebericht ***allgemeine*** Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens ***nützlich*** sind.“

Or. en

Änderungsantrag 298
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis ***der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis*** der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.	Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Or. it

Begründung

Der Grundsatz der sogenannten doppelten Wesentlichkeit ist eines der Haupthindernisse für die Interoperabilität mit dem ISSB, das, wie wir wissen, nur finanzielle Wesentlichkeit vorsieht. Darüber hinaus ist es schwierig, zwischen doppelter Wesentlichkeit und rein finanzieller Wesentlichkeit zu unterscheiden, und auch die EFRAG, die von den Interessenträgern wiederholt aufgefordert wurde, hat es nie geschafft, ein konkretes Beispiel zu liefern, bei dem ein Thema für die Wesentlichkeit der Auswirkungen und nicht für die finanzielle Wesentlichkeit relevant ist. Der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit ist für KMU zu aufwendig.

Änderungsantrag 299
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Große Unternehmen***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt,*** nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der	„Große Unternehmen nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von

Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“	Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 300
Adrián Vázquez Lázara, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“	„Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und deren weltweite Nettoumsatzerlöse 450 000 000 EUR übersteigen***, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 301
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt, ***nehmen*** in ihren Lagebericht Angaben ***auf***, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“	„Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5 000*** übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 700 Mio. EUR*** übersteigen, ***können*** in ihren Lagebericht Angaben ***aufnehmen***, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“ *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 302
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„***Große*** Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf	„Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5 000*** übersteigt ***und die Nettoumsatzerlöse von mehr als 1,5 Mrd. EUR erzielen***, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das

Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“	Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 303
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“	Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 304
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht	„Große Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***500*** übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht

Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“	Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 305
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:	Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:
a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens***, einschließlich Angaben***	a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens***;***
i) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;	
ii) zu den Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;	
iii) zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des	

Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;

iv) zu der Art und Weise, wie das Unternehmen den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt;

v) zu der Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;

b) eine Beschreibung der ***zeitgebundenen*** Nachhaltigkeitsziele***, die sich das Unternehmen gesetzt hat, gegebenenfalls einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele des Unternehmens auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen***;

b) eine ***allgemeine*** Beschreibung der Nachhaltigkeitsziele;

c) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;

Buchstabe d eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;

e) Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane angeboten werden;

f) eine Beschreibung

i) des vom Unternehmen mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte ***und gegebenenfalls im Einklang mit den Anforderungen der Union für Unternehmen zur Durchführung eines*** Due-Diligence-Prozesses ***durchgeführten Due-Diligence-Prozesses***;

ii) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die das Unternehmen gemäß anderen Anforderungen der Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss;

iii) jeglicher Maßnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen;

g) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;

h) Indikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis g genannten Offenlegungen relevant sind.

Die Unternehmen ***erstattet*** über den

c) eine ***kurze und allgemeine*** Beschreibung des vom Unternehmen mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte ***durchgeführten*** Due-Diligence-Prozesses ***und der vom Unternehmen mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzten Maßnahmen***;

d) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist.

Die Unternehmen ***sollten*** über den Prozess

Prozess zur Ermittlung der gemäß Absatz 1 in den Lagebericht aufgenommenen Informationen Bericht. Die ***in Unterabsatz 1 dieses Absatzes aufgeführten Informationen umfassen gegebenenfalls Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume***.	zur Ermittlung der gemäß Absatz 1 in den Lagebericht aufgenommenen Informationen Bericht ***erstatten***. Die ***vorstehend genannten Elemente können indikativer Natur sein und sollen die hauptsächlich bei der Bewertung ihrer Tätigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 306
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii wird wie folgt geändert:
iii) zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit	***iii)*** zu der Art und Weise, einschließlich ***mindestens umfassende*** Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des

Bezug zu Kohle, Öl und Gas;	Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;

Or. en

Änderungsantrag 307
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii erhält folgende Fassung:
zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung ***auf 1,5 °C*** im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;	zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;

Or. en

Begründung

Der Verweis auf 1,5 °C wird gestrichen, um an dem Übereinkommen von Paris festzuhalten,

das vorsieht, den Temperaturanstieg deutlich unter 2 Grad zu halten und die Bemühungen um eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C fortzusetzen, um sicherzustellen, dass die Übergangspläne besser auf die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen abgestimmt sind.

Änderungsantrag 308
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:
	„Unternehmen, bei denen es sich um Beteiligungsgesellschaften im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 handelt, sind von den Pflichten gemäß dieser Richtlinie befreit.

Or. en

Begründung

In der CSRD und den ESRS werden die Besonderheiten der Beteiligungsgesellschaften (Artikel 2 Nummer 15), die keine operative Kontrolle über die Beteiligungsunternehmen ausüben, nicht berücksichtigt. Die Anforderung einer konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durch solche Unternehmen stellt eine unverhältnismäßige Belastung dar und führt zu Offenlegungen, die nicht relevant und nützlich sind. Um irreführende Meldungen und unnötige Kosten zu vermeiden, sollten reine Beteiligungsgesellschaften vom Anwendungsbereich der CSRD ausgenommen werden.

Änderungsantrag 309
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/UE
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Gegebenenfalls müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette umfassen, einschließlich Informationen zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des	

betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.“

Or. fr

Begründung

Ce paragraphe interdit effectivement aux entreprises de chercher à obtenir des informations auprès d'entreprises à moyenne capitalisation qui ne sont pas couvertes par la norme volontaire pour les PME. Il s'agit d'une modification majeure par rapport à la limite actuelle de la chaîne de valeur dans la CSRD, qui n'exige pas des entreprises qu'elles collectent des informations supplémentaires, mais ne leur interdit pas non plus de le faire. La formulation des informations communément partagées entre les entreprises diffère de celle utilisée dans la formulation de la norme pour les PME volontaires et pourrait exclure l'échange d'informations sur les meilleures pratiques sectorielles (qui peuvent ne pas être très répandues).

Änderungsantrag 310
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 b – Absatz 3– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ***ihrer*** Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren	***Beim Abschluss von vertraglichen und anderen Vereinbarungen*** für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung ***fordert ein Unternehmen*** von Unternehmen in ***seiner*** Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen ***an***; ***oder Vertragsbestimmungen, die Unterabsatz 2 zuwiderlaufen, sind nicht bindend. Die verbindliche Natur der übrigen Bestimmungen des Vertrages bleibt davon unberührt. Wenn ein Unternehmen Informationen anfordert:***

Informationen ***anfordern***, ***es sei denn, es handelt sich um zusätzliche*** Nachhaltigkeitsinformationen, ***die üblicherweise zwischen*** Unternehmen ***des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über*** die Informationen ***hinausgehen,*** die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.***

i) für die Zwecke der durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette; und ii) diese Informationen ganz oder teilweise nicht unter die Informationen ***fallen***, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind,

stellt das Unternehmen sicher, dass Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1000 nicht übersteigt, darüber informiert werden, welche Informationen unter Ziffer ii) dieses Unterabsatzes fallen und darüber aufgeklärt werden, dass sie das Recht haben, die Bereitstellung dieser Informationen zu verweigern.“

Or. en

Änderungsantrag 311
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer ***Lieferkette***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind,*** keine ***weiteren*** Informationen anfordern***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden***. ***Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen,***	„Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer ***Tätigkeitskette***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** nicht übersteigt, keine Informationen anfordern.

die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 312
Adrián Vázquez Lázara, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz	Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe ***und gegebenenfalls nur zu direkten Geschäftspartnern*** und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR nicht übersteigt***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern ***oder gesetzlich verpflichtet sind,***

festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.	***Nachhaltigkeitsinformationen ihrer direkten Geschäftspartner zu schätzen***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden***, vorausgesetzt, diese Informationen beruhen auf anerkannten Berechnungsmethoden oder -ansätzen.*** Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die ***direkten Geschäftspartner der*** Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben ***über die direkten Geschäftspartner der*** Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt ***und deren weltweiter Nettoumsatzerlös 450 000 000 EUR nicht übersteigt***, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden, ***vorausgesetzt diese Informationen beruhen auf anerkannten Berechnungsmethoden oder -ansätzen***.

Or. en

Begründung

Die Beschränkung der Berichtspflichten auf direkte Geschäftspartner gewährleistet Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Überprüfbarkeit und verhindert, dass sich Unternehmen auf nicht überprüfbare Schätzungen verlassen, die sich ihrer Kontrolle entziehen. Dadurch wird die Integrität der von den Vorständen genehmigten Berichte gewahrt. Ebenso besteht die Gefahr, dass nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen, die auf sektoralen Referenzwerten oder nicht standardisierten Methoden basieren, die unternehmensspezifischen Auswirkungen falsch darstellen und die Konsistenz, Genauigkeit und die ESRS-Grundsätze untergraben.

Änderungsantrag 313
Kira Marie Peter-Hansen

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel ***29ca*** genannten ***freiwillig anwendbaren*** Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche	Gegebenenfalls müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben ***wesentliche*** Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette umfassen, einschließlich Informationen zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die ***Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen, die sich auf die Wertschöpfungskette des Unternehmens beziehen, einen risikobasierten Ansatz verfolgen, der die Bemühungen um die Erlangung von Informationen über risikoreiche Auswirkungen in der Wertschöpfungskette des Unternehmens und über Nachhaltigkeitsthemen, die in der Branche des Unternehmens üblich sind, in den Mittelpunkt stellt. Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass Unternehmen für die*** durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***250*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel ***29c*** genannten ***für die jeweilige obligatorische oder freiwillige Verwendung entwickelten*** Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs

Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.	ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***250*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten ***verpflichtenden und*** freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. ***In diesen Fällen muss ein Unternehmen noch zusätzliche einschlägige Informationen von anderen belastbaren Quellen einholen.***

Or. en

Änderungsantrag 314
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer	Gegebenenfalls müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben ***wesentliche*** Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette umfassen, einschließlich Informationen zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner

Lieferkette. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von*** Unternehmen in ***ihrer*** Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn*** Unternehmen ***die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von*** Unternehmen ***in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.***	Lieferkette. ***Das bedeutet nicht, dass systematisch Informationen direkt von anderen*** Unternehmen in ***der*** Wertschöpfungskette ***des Unternehmens eingeholt werden müssen, es sei denn, es liegen hinreichende Anhaltspunkte für Nachhaltigkeitsrisiken vor oder die Informationen sind für die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens erforderlich und können anderweitig nicht in angemessener oder ausreichender Weise beschafft werden. Jedes an KMU gerichtete Informationsersuchen muss in Bezug auf Umfang und Häufigkeit verhältnismäßig sein und darf für das KMU keinen unangemessenen Verwaltungsaufwand bedeuten. Das anfragende*** Unternehmen ***muss den Zweck und die Notwendigkeit des Informationsersuchens klarstellen. Die Kommission stellt den*** Unternehmen ***Leitlinien für die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes zur Verfügung, um unverhältnismäßige Auskunftsersuchen zu vermeiden.***

Or. en

Änderungsantrag 315
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette umfassen, einschließlich Informationen zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden***. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden***.	Gegebenenfalls müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette umfassen, einschließlich Informationen zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.

Or. it

Begründung

Der Text eröffnet die Möglichkeit, zusätzliche Daten zum VSME-Standard zu verlangen. Es ist notwendig, den Informationsstand, den Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, von Kleinstunternehmen und KMU anfordern können, im VSME-Standard zu verankern. Dies gewährt kleineren Unternehmen eine grundlegende Absicherung gegen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand. Daher sollte die genannte Ausnahme gestrichen werden.

Änderungsantrag 316
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, ***deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als	Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, ***die an ihren Bilanzstichtagen nicht mehr als durchschnittlich 10 000 Mitarbeiter und einen Nettoumsatz von mehr als 2 Mrd. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 500 Mio. EUR während des Geschäftsjahres aufweisen***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs

erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, ***deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt***, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, ***die an ihren Bilanzstichtagen nicht mehr als durchschnittlich 10 000 Mitarbeiter und einen Nettoumsatz von mehr als 2 Mrd. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 500 Mio. EUR während des Geschäftsjahres aufweisen***, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 317
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene	Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen***, deren Mitarbeiterzahl im Durchschnitt des***

Nachhaltigkeitsberichterstattung ***von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine ***weiteren*** Informationen ***anfordern***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Geschäftsjahres 500 nicht übersteigt und die nicht verpflichtet sind, über ihre Nachhaltigkeit zu berichten, für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards ***für die Zwecke der Berichterstattung eines berichtenden Unternehmens über Nachhaltigkeitsinformationen auf individueller oder konsolidierter Ebene gemäß der Richtlinie 2013/34 EU*** festgelegt sind, keine Informationen ***offenlegen müssen,*** es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***500*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.“

Or. en

Begründung

Hier wird der Ansatz für die Wertschöpfungsketten-Obergrenze umgekehrt, sodass Unternehmen unter 500 Mitarbeitern das offenlegen können, was in den Standards für die freiwillige Anwendung enthalten ist. So müssen große Unternehmen nicht die genaue Anzahl der Mitarbeiter von Unternehmen in ihren Wertschöpfungsketten überprüfen.

Änderungsantrag 318
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer ***Wertschöpfungskette***, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden***. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die ***Wertschöpfungskette*** gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur ***Wertschöpfungskette*** machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000	Gegebenenfalls müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner ***Aktivitätskette*** umfassen, einschließlich Informationen zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Aktivitätskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatz 1,5 Mrd. EUR nicht übersteigt***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die ***Aktivitätskette*** gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Informationen zur ***Aktivitätskette*** bereitstellen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer ***Aktivitätskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 1,5 Mrd. EUR nicht überschreiten***, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig

nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, ***es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden***.	anwendbaren Standards festgelegt sind.

Or. en

Begründung

Die Formulierung „die üblicherweise ausgetauscht werden“ ist zu vage und führt zu Rechtsunsicherheit. Daher sollte der Wortlaut entfernt werden.

Änderungsantrag 319
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette umfassen***, einschließlich Informationen zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren	***Auf Verlangen der zuständigen Behörde*** müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette umfassen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Aktivitätskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3000*** nicht übersteigt, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die

Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5000 und einen Jahresumsatz von 1,5 Milliarden Euro*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Or. de

Begründung

Die Änderung schafft mehr Rechtssicherheit und schützt kleinere Unternehmen in der Wertschöpfungskette vor überzogenen Berichtspflichten. Die Anhebung der Schwelle auf 3000 Mitarbeitende und die Einschränkung auf behördliches Verlangen reduzieren den administrativen Aufwand und stärken die Verhältnismäßigkeit – ohne den Informationswert für die Aufsicht zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 320
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 91b – Absatz 3 – Unterabsatz 1a – 1c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ia) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

Alle Unternehmen der Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, haben das Recht, als Antwort auf ein Ersuchen für die Zwecke der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichterstattung die Bereitstellung von Informationen abzulehnen, die über die in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards hinausgehen.

Keine der Bestimmungen der Unterabsätze 2, 3, 4 oder 5:

i) berührt Informationsanfragen zu anderen Zwecken als der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen gemäß dieser Richtlinie, einschließlich der Anforderungen der Union an Unternehmen zur Durchführung einer Sorgfaltsprüfung; oder

ii) verpflichtet die Unternehmen der Wertschöpfungskette zur Bereitstellung von Informationen, die unter die in Artikel 29ca genannten Standards für die freiwillige Verwendung fallen, oder impliziert dies.

Die im ersten Unterabsatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind. Die Informationen über die Wertschöpfungskette des Unternehmens dürfen keine Informationen von Kleinstunternehmen in der Wertschöpfungskette enthalten,

unabhängig davon, ob es sich um direkte oder indirekte Geschäftspartner handelt. Kleinstunternehmen müssen auch keine Informationen über ihre nachgelagerten Geschäftspartner bereitstellen. Daher stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmen nicht versuchen, in ihrer Wertschöpfungskette für die Zwecke der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen Informationen von Kleinstunternehmen zu verlangen;

Or. en

Änderungsantrag321
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ia) Folgender Unterabsatz wird angefügt:
	„Die Mitgliedstaaten gestatten, dass in Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen in einem Drittland aufgrund von Rechtsvorschriften eines Drittlands allein durch die Übermittlung von Nachhaltigkeitsdaten sanktioniert werden könnte, auf die nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen verzichtet wird. In diesem Fall ersetzt das meldende Unternehmen die nicht vom Unternehmen eines Drittlands bereitgestellten Informationen durch einen Standardwert, der eine Schätzung des Durchschnittswerts eines Indikators für ein bestimmtes Land und einen bestimmten Sektor darstellt. Liegen solche Standardwerte nicht vor, so gestatten die Mitgliedstaaten, dass Informationen nicht offengelegt werden, wenn aufgrund der

Rechtsvorschriften von Drittländern die Gefahr von Sanktionen besteht.“

Or. en

Begründung

Angesichts der jüngsten Versuche, in ausländischer Gesetzgebung die Weitergabe von Daten aus Nicht-EU-Ländern an Unternehmen in der Union zu blockieren, sind wir der Ansicht, dass es für Unternehmen eine Möglichkeit geben sollte, diese Daten durch Standardwerte zu ersetzen, bei denen es sich um die Schätzung des Durchschnitts eines Indikators für ein bestimmtes Land und einen bestimmten Sektor handelt. Wenn diese Standardwerte nicht verfügbar sind, sollten Unternehmen nicht für die Rechtsvorschriften von Drittländern verantwortlich sein. Diese Änderung erlaubt es ihnen daher, diese Informationen nicht offenzulegen, wenn Sanktionen gegen sie verhängt werden könnten.

Änderungsantrag322
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:	***entfällt***
„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen. “;	

Or. en

Änderungsantrag 323
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:	***entfällt***
„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen. “	

Or. en

Änderungsantrag 324
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen***, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen***.“	„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen ***zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses, der Vertragsfreiheit zwischen Unternehmen und der Informationen, die für eine wirksame Bewertung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen erforderlich sind, einschließlich der Anforderungen gemäß Säule 3 der CRR (Verordnung 2013/575) und Säule 2 der CRD (Richtlinie 2013/36/EU).***“ ;

Or. en

Änderungsantrag 325
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“	„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet ***von Informationsanfragen zu anderen Zwecken als der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen gemäß dieser Richtlinie, einschließlich*** der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen ***und der Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf vertraglicher Grundlage über Nachhaltigkeitsinformationen.“***

Or. en

Begründung

Die Obergrenze für die Wertschöpfungskette sollte Unternehmen nicht davon abhalten, Daten aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen ihnen auszutauschen.

Änderungsantrag 326
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“	„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union ***und der Mitgliedstaaten*** an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“

Or. en

Änderungsantrag 327
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Dem Absatz 4 wird folgender Wortlaut angefügt:
	Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b gilt die Pflicht zur Berichterstattung gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b dieses Artikels als erfüllt, wenn in den Anwendungsbereich fallende Unternehmen gemäß den Anforderungen anderer EU-Rechtsvorschriften über die Erarbeitung eines Übergangsplans zur Minderung der Folgen des Klimawandels, unter anderem gemäß den in dem Emissionshandelssystem (Richtlinie 2003/87/EG), der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) und der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) festgelegten Anforderungen, einen Übergangsplan zur Senkung der Treibhausgasemissionen erarbeitet haben. In solchen Fällen nehmen die Unternehmen in den gemäß dieser Richtlinie erstellten Lagebericht einen eindeutigen Verweis auf den betreffenden Übergangsplan auf. Sollte das Unternehmen nicht über einen Übergangsplan verfügen, so gibt es an, ob es einen Übergangsplan annehmen wird.

Or. en

Begründung

Unternehmen sollten nicht verpflichtet sein, einen Klimaschutzplan zu entwickeln, wenn sie keinen haben. Die CSRD-Anforderungen sollten sich nicht überschneiden oder strenger sein als andere sektorale Anforderungen, damit ähnliche Übergangspläne entwickelt werden.

Änderungsantrag 328
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:
	„Die in diesem Artikel festgelegten Berichtspflichten gelten unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Die Unternehmen sind daher nicht zur Offenlegung von Informationen über intellektuelles Kapital, geistiges Eigentum oder Know-how, Geschäftsinformationen oder technologische Informationen verpflichtet, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 einzustufen sind.“
	Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj“

Or. en

(Richtlinie 2013/34/EU)

Änderungsantrag 329
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter wird ***gegebenenfalls*** den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt.	Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter wird ***auf Verlangen*** den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt***.***

Or. de

Änderungsantrag 330
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:
	„Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 und unbeschadet der Absätze 9 und 10 können große Unternehmen, deren durchschnittliche Mitarbeiterzahl im Geschäftsjahr mehr als 500, aber weniger

als 1 000 beträgt (im Folgenden ‚mittlere Unternehmen'), Mutterunternehmen großer Gruppen mit einer durchschnittlichen Anzahl von Mitarbeitern im Geschäftsjahr, die mehr als 500, aber weniger als 1 000 beträgt, auf konsolidierter Basis (im Folgenden ‚mittlere Gruppen') ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die folgenden Informationen beschränken:

a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens, einschließlich Angaben

i) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;

ii) zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris") und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;

iii) zu der Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;

b) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die

sich das Unternehmen gesetzt hat, gegebenenfalls einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, und eine Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat;

c) eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;

d) eine Beschreibung der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen;

e) die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;

f) Schlüsselindikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis e genannten Offenlegungen erforderlich sind. Unternehmen, die sich auf die in Unterabsatz 1 genannte Ausnahmeregelung berufen, berichten gemäß den im Einklang mit Artikel 29ba vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Or. en

Begründung

Wie bereits erwähnt, schaffen wir einen dreistufigen Ansatz für die CSRD mit einer Kategorie mittlerer Unternehmen, zu der große Unternehmen mit 500 bis 1 000 Beschäftigten gehören. Auf diese Weise können Unternehmen, die sich auf die CSRD vorbereitet haben, Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen fallen, und diejenigen, die Finanzakteure mit Daten versorgen müssen, mit einem standardisierten und vereinfachten System Bericht erstatten. In diesem Artikel werden die Verpflichtungen erläutert, die mittlere Unternehmen in ihren Berichten auf der Grundlage der früheren Standards für börsennotierte KMUs, die weniger aufwendig sind als die Standards für Unternehmen, die 1 000 Mitarbeiter haben, erfüllen müssen.

Änderungsantrag 331
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu) – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 9 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
Sofern die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird ein Unternehmen, das ein Tochterunternehmen ist, von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit (im Folgenden „befreites Tochterunternehmen“), wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und Artikel 29a erstellt wird. Ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit, wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens einbezogen werden und diese konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach Artikel 29b erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wird, die	Sofern die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird ein Unternehmen, das ein Tochterunternehmen ist, ***oder Teil einer wirtschaftlichen Einheit, einer Gruppe oder eines Netzes unabhängiger Unternehmen mit einheitlichem Marktauftritt unter zentraler Koordinierung,*** von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit (im Folgenden „befreites Tochterunternehmen“), wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines Mutterunternehmens ***oder in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Hauptsitzes der wirtschaftlichen Einheit oder der Gruppe oder des Unternehmens, das als Hauptsitz für die Gruppe unabhängiger Unternehmen mit einheitlichem Marktauftritt fungiert,*** einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und Artikel 29a erstellt wird. Ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, ***oder eines koordinierten Netzes unabhängiger Unternehmen mit einheitlicher***

diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***(****)*** erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.

Marktpräsenz, die alle in einem Drittland ansässig sind, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit, wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ***oder in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Hauptsitzes der wirtschaftlichen Einheit oder der Gruppe oder des Unternehmens, das als Hauptsitz für die Gruppe unabhängiger Unternehmen mit einheitlicher Marktpräsenz fungiert,*** einbezogen werden, und diese konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach Artikel 29b erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wird, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 332
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 9 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

Sofern die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird ein Unternehmen, das ein Tochterunternehmen ist, von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit (im Folgenden „befreites Tochterunternehmen“), wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und Artikel 29a erstellt wird. Ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit, wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens einbezogen werden und diese konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach ***Artikel*** 29b erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wird, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.	Sofern die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird ein Unternehmen, das ein Tochterunternehmen ist, von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit (im Folgenden „befreites Tochterunternehmen“), wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und Artikel 29a erstellt wird. Ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit, wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens einbezogen werden und diese konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach ***den Artikeln*** 29b ***und 29ba*** erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wird, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung kann der neue vereinfachte ESRS für mittlere Unternehmen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 333
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c b (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 9 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cb) Artikel 9 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i wird wie folgt geändert:
i) Namen und Sitz des Mutterunternehmens, ***das*** über Informationen auf Gruppenebene gemäß dem vorliegenden Artikel oder in einer Weise Bericht erstattet, die den nach Artikel 29b der vorliegenden Richtlinie erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde;	***i)*** Namen und Sitz des Mutterunternehmens ***oder des Hauptsitzes der wirtschaftlichen Einheit oder der Gruppe, die*** über Informationen auf Gruppenebene gemäß dem vorliegenden Artikel oder in einer Weise Bericht erstattet, die den nach Artikel 29b der vorliegenden Richtlinie erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 334
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 a – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(iia) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn eine solche Angabe nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, der Geschäftslage ***des Unternehmens*** ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens, sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.	***Unternehmen können Informationen weglassen, wenn die Offenlegung dieser Informationen ihrer Geschäftslage oder*** der Geschäftslage ***der Gruppe*** ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens ***oder der Gruppe*** sowie der Auswirkungen seiner ***bzw. ihrer*** Tätigkeit nicht verhindert.

Or. it

Begründung

Die CSRD verpflichtet Unternehmen zur Offenlegung von Informationen, die strategisch sensibel sein können. In einem wettbewerbsintensiven Umfeld können diese Informationen von Wettbewerbern genutzt werden, die nicht denselben Transparenzanforderungen unterliegen. Daher sollten die Bestimmungen der Richtlinie, die Ausnahmen von der Veröffentlichung von Informationen vorsehen, verschärft werden.

Änderungsantrag 335
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Die Absätze*** 6 ***und 7 werden gestrichen.***	c) ***Absatz*** 6 ***wird wie folgt geändert***:
	„Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels und unbeschadet der Absätze 9 und 10 des vorliegenden Artikels können die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 500 nicht übersteigt, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die folgenden Informationen beschränken und dabei einen risikobasierten Ansatz wählen:
	a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens;
	b) die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens gemäß den in Artikel 29b dieser Richtlinie genannten Standards, einschließlich einschlägiger Nachhaltigkeitsaspekte, wie in den von der EFRAG entwickelten Standards für die freiwillige Anwendung aufgeführt, und der nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsaspekte:
	i) Scope-3-Treibhausgasemissionen;
	ii) Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen;
	iii) Klimastresstests und -szenarien;
	iv) Bewertungen physischer Risiken (Geolokalisierung von Vermögenswerten in durch den Klimawandel gefährdeten Gebieten);
	v) Sozialfaktoren, einschließlich Menschenrechtsverletzungen;
	vi) gegebenenfalls Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, nachteilige

Auswirkungen und Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe f dieses Artikels;

vii) Governance-Faktoren, einschließlich Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und zum Schutz von Hinweisgebern;

c) die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;

d) Schlüsselindikatoren, die für die unter diesen Buchstaben genannten Offenlegungen erforderlich sind.

Die Struktur dieser Offenlegungen und die gemäß Buchstabe b dieses Absatzes erforderlichen Informationen werden von der Kommission nach Maßgabe von Artikel 29b der vorliegenden Richtlinie festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 336
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Absatz 7 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 337
Billy Kelleher, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 8a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Folgender neuer Absatz 8a wird eingefügt:
	Unternehmen, die eine Überprüfung aller oder eines Teils ihrer Produktlinien, Dienstleistungen oder Tätigkeiten durch Dritte erhalten haben, können sich gegebenenfalls auf eine solche Überprüfung beziehen, um die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtungen zu erfüllen. In solchen Fällen ist das Unternehmen von der Berichterstattung gemäß den in Artikel 29b genannten Standards befreit.

Or. en

Änderungsantrag 338
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 a – Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 10 wird gestrichen;

Or. it

Änderungsantrag 339
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 a – Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
Die Befreiung nach Absatz 9 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen***, mit Ausnahme großer Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie handelt***.	Die Befreiung nach Absatz 9 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.

Or. it

Begründung

Derzeit sieht die CSRD zwei unterschiedliche Regelungen für Tochterunternehmen derselben Gruppe vor, die einen konsolidierten Bericht veröffentlichen: börsennotierte Tochterunternehmen müssen ihren Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen, während nicht börsennotierte Tochterunternehmen ausgenommen sind. Um unnötige Belastungen zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, sollte das börsennotierte Tochterunternehmen auch von der Verpflichtung zur Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts befreit werden, wenn es in den konsolidierten Bericht des Mutterunternehmens aufgenommen wird.

Änderungsantrag 340
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c b (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cb) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
Die Befreiung nach Absatz 9 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen***, mit Ausnahme großer Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie handelt***.	**„**Die Befreiung nach Absatz 9 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.**“**

Or. en

Begründung

Die Ausnahme, die es Unternehmen ermöglicht, ihren außerfinanziellen Bericht auf Gruppenebene zu konsolidieren, sollte auf Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 341
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c c (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 10a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„10a. Unternehmen sind nicht verpflichtet, geistiges Kapital, geistiges Eigentum, Know-how oder Innovationsergebnisse offenzulegen, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates einzustufen sind.

Or. en

Begründung

Hier wird auf die Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse verwiesen, um klarzustellen, welche Informationsunternehmen nicht zur Offenlegung verpflichtet sind.

Änderungsantrag 342
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 343
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 344
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte Unternehmen	***Befreiung von der*** Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte Unternehmen

Or. en

Änderungsantrag 345
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige Taxonomie-Berichterstattung für ***bestimmte Unternehmen***	Freiwillige Taxonomie-Berichterstattung für ***Betriebsausgaben***

Or. en

Begründung

Taxonomie ist ein nützliches Instrument für Investoren – sie ist zwar nicht perfekt, aber technische Details können mit delegierten Rechtsakten geändert und Anforderungen für Unternehmen vereinfacht werden. Die Schaffung einer freiwilligen Taxonomie im Rahmen der CSRD wäre kontraproduktiv. Ein Drittel der Belastung könnte den Unternehmen jedoch abgenommen werden, indem die Notwendigkeit beseitigt wird, Informationen über ihre Betriebsausgaben offenzulegen, was von den Anlegern als am wenigsten wichtig erachtet wird.

Änderungsantrag 346
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte ***Unternehmen***	Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte ***Wirtschaftstätigkeiten***

Or. en

Änderungsantrag 347
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen, deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR nicht übersteigen, abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 348
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen***, deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 000 000 EUR nicht übersteigen, abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852*** die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels anwenden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels anwenden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Taxonomie-Verordnung mit der CSRD harmonisiert.

Änderungsantrag 349
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen***, deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 000 000 EUR nicht übersteigen,*** abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden ***Richtlinie*** anwenden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden ***Artikels*** anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 350
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen***, deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 000 000 EUR nicht übersteigen,*** abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels anwenden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden ***Artikels*** anwenden.

Or. en

Begründung

Taxonomie sollte für alle Unternehmen freiwillig sein.

Änderungsantrag 351
Adrián Vázquez Lázara, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen***, deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 000 000 EUR nicht übersteigen,*** abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels anwenden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden ***Artikels*** anwenden.

Or. en

Begründung

Die Taxonomie dient als nützliche Referenz für die Definition ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten, erweist sich jedoch als unwirksames Berichterstattungsinstrument. Sie stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, ohne Informationen bereitzustellen, die den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen. Interessenträger schätzen praktischere, zuverlässigere und leicht zu berechnende Indikatoren. Dies rechtfertigt die Ausweitung des freiwilligen Charakters der Taxonomie-Berichterstattung auf alle Unternehmen.

Änderungsantrag 352
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen***, deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 000 000 EUR nicht übersteigen,*** abweichend von Artikel 8 der	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen, deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1,5 Mrd. EUR*** nicht übersteigen, abweichend von Artikel 8 der

Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels anwenden.	Verordnung (EU) 2020/852 ***von diesen Verpflichtungen befreit sind***.

Or. en

Änderungsantrag 353
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein in Absatz 1 genanntes Unternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten, oder mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen dieser Bestimmungen erfüllen, nimmt in seinen Lagebericht Informationen darüber auf, wie und in welchem Umfang seine Tätigkeiten mit jenen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 354
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein ***in Absatz 1 genanntes***	(2) Ein Unternehmen, das geltend

Unternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***nach den Artikeln 3 und 9*** der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten, ***oder mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen dieser Bestimmungen erfüllen,*** nimmt in seinen Lagebericht Informationen darüber auf, wie und in welchem Umfang seine Tätigkeiten mit jenen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***im Sinne*** der Verordnung (EU) 2020/852 ***teilweise*** als ökologisch nachhaltig gelten, nimmt in seinen Lagebericht Informationen darüber auf, wie und in welchem Umfang seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind***, die:***

a) keinem der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 in Übereinstimmung mit deren Artikel 17 genannten Umweltzielen erheblichen Schaden zufügen;

b) die gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 sowie in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139, (EU) 2022/1214 und (EU) 2023/2486 festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllen; und

c) den Mindestschutz gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 einhalten.

Ein Unternehmen gilt als teilweise konform, wenn es die Artikel 17 und 18 der genannten Verordnung erfüllt, ohne jedoch einen wesentlichen Beitrag gemäß den in den Artikeln 10 bis 15 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien vollständig nachzuweisen. In diesen Fällen legt das Unternehmen eine begründete, durch überprüfbare Daten gestützte Erklärung vor, in der beschrieben wird, inwieweit die betreffende Tätigkeit jedes Element der in den Artikeln 10 bis 18 der Verordnung

(EU) 2020/852 genannten Kriterien erfüllt oder nicht erfüllt. Das Unternehmen sollte auch offenlegen, ob und wann es beabsichtigt, die in den Artikeln 10 bis 15 festgelegten Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 355
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insbesondere legt ein Nicht-Finanzunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten, die folgenden Indikatoren offen:	***entfällt***
a) den Anteil seiner Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten;	
b) den Anteil seiner Investitionsausgaben, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.	
Ein Nicht-Finanzunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren	

offenlegt, kann den Anteil seiner Betriebsausgaben offenlegen, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten.

Or. en

Änderungsantrag 356
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insbesondere legt ein Nicht-Finanzunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten, die folgenden Indikatoren offen:	***entfällt***
a) den Anteil seiner Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten;	
b) den Anteil seiner Investitionsausgaben, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.	
Ein Nicht-Finanzunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren	

offenlegt, kann den Anteil seiner Betriebsausgaben offenlegen, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten.

Or. en

Änderungsantrag 357
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Nicht-Finanzunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, kann den Anteil seiner Betriebsausgaben offenlegen, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Die Erhebung der für die Erstellung dieses Indikators erforderlichen Daten ist im Verhältnis zu seinem Nutzen unverhältnismäßig aufwendig. Die Relevanz des OpEx-KPI ist begrenzt, da i) die rückwirkende Nachhaltigkeitsleistung bereits durch den Umsatz-KPI wirksam erfasst wird und ii) die OpEx-Messgröße von den Anlegern bei der Berechnung ihrer taxonomiekonformen Indikatoren wie der Green Asset Ratio nicht verwendet wird. Die Abschaffung des OpEx-KPI würde die Berichtspflichten vereinfachen, ohne die Integrität des taxonomischen Rahmens der EU insgesamt zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 358
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Nicht-Finanzunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, ***kann*** den Anteil seiner Betriebsausgaben ***offenlegen***, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten.	***Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 kann*** ein Nicht-Finanzunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, ***beschließen,*** den Anteil seiner Betriebsausgaben ***nicht offenzulegen***, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird Unternehmen, die unter die Taxonomie-Verordnung fallen, gestattet, ein Drittel ihrer Meldepflichten im Rahmen der Taxonomie nicht offenzulegen.

Änderungsantrag 359
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Insbesondere legt ein Nicht-Finanzunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 erfüllen, die folgenden Indikatoren offen:	***entfällt***

a) den Anteil seiner Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 jener Verordnung erfüllen;

b) den Anteil seiner Investitionsausgaben, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 jener Verordnung erfüllen.

Ein Nicht-Finanzunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, kann den Anteil seiner Betriebsausgaben offenlegen, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 360
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Insbesondere legt ein Nicht-Finanzunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 erfüllen***, die folgenden Indikatoren offen:	Insbesondere legt ein Nicht-Finanzunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***teilweise als ökologisch nachhaltig im Sinne des Absatzes 2 gelten***, die folgenden Indikatoren offen:

Or. en

Änderungsantrag 361
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Anteil seiner Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***nur bestimmte*** Anforderungen ***des Artikels 3 jener Verordnung*** erfüllen;	a) den Anteil seiner Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***die in Absatz 2 festgelegten*** Anforderungen erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 362
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Anteil seiner Investitionsausgaben, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***nur bestimmte*** Anforderungen ***des Artikels 3 jener Verordnung*** erfüllen***.***	b) den Anteil seiner Investitionsausgaben, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***die in Absatz 2 festgelegten*** Anforderungen erfüllen***;***

Or. en

Änderungsantrag 363
Kira Marie Peter-Hansen

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den Anteil seiner Betriebsausgaben, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung verbunden sind, die die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 364
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel b – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Nicht-Finanzunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, kann den Anteil seiner Betriebsausgaben offenlegen, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 erfüllen.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Die Erhebung der für die Erstellung dieses Indikators erforderlichen Daten ist im Verhältnis zu seinem Nutzen unverhältnismäßig aufwendig. Die Relevanz des OpEx-KPI ist begrenzt, da

i) die rückwirkende Nachhaltigkeitsleistung bereits durch den Umsatz-KPI wirksam erfasst wird und ii) die OpEx-Messgröße von den Anlegern bei der Berechnung ihrer taxonomiekonformen Indikatoren wie der Green Asset Ratio nicht verwendet wird. Die Abschaffung des OpEx-KPI würde die Berichtspflichten vereinfachen, ohne die Integrität des taxonomischen Rahmens der EU insgesamt zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 365
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Nicht-Finanzunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, kann den Anteil seiner Betriebsausgaben offenlegen, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***nur bestimmte*** Anforderungen ***des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852*** erfüllen.	Ein Nicht-Finanzunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, kann den Anteil seiner Betriebsausgaben offenlegen, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten ***außerhalb des Bereichs Forschung und Entwicklung*** verbunden sind, die ***die in Absatz 2 festgelegten*** Anforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 366
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt zur Ergänzung der Absätze 1, 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, in dem der	***entfällt***

Inhalt und die Präsentation der gemäß jenen Absätzen offenzulegenden Informationen, insbesondere auch der Inhalt der Informationen über Wirtschaftstätigkeiten, die nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 erfüllen, und die zur Erfüllung dieser Absätze anzuwendende Methode festgelegt werden, wobei den Besonderheiten sowohl von Finanzunternehmen als auch von Nicht-Finanzunternehmen und den gemäß jener Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien Rechnung getragen wird.“

Or. en

Änderungsantrag 367
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt zur Ergänzung der Absätze 1, 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, in dem der Inhalt und die Präsentation der gemäß jenen Absätzen offenzulegenden Informationen, insbesondere auch der Inhalt der Informationen über Wirtschaftstätigkeiten, die ***nur bestimmte*** Anforderungen ***des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852*** erfüllen, und die zur Erfüllung dieser Absätze anzuwendende Methode festgelegt werden, wobei den Besonderheiten sowohl von Finanzunternehmen als auch von Nicht-Finanzunternehmen und den gemäß jener Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien Rechnung getragen	(5) Die Kommission erlässt zur Ergänzung der Absätze 1, 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, in dem der Inhalt und die Darstellung der gemäß jenen Absätzen offenzulegenden Informationen, insbesondere auch der Inhalt der Informationen über Wirtschaftstätigkeiten, die ***die in Absatz 2 festgelegten*** Anforderungen erfüllen, und die zur Erfüllung dieser Absätze anzuwendende Methode festgelegt werden, wobei den Besonderheiten sowohl von Finanzunternehmen als auch von Nicht-Finanzunternehmen und den gemäß jener Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien Rechnung getragen

wird.“	wird.“

Or. en

Änderungsantrag 368
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 29a wird ***wie folgt geändert:***	4. Artikel 29a wird ***gestrichen.***

Or. en

Änderungsantrag 369
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Mutterunternehmen einer ***großen*** Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und	„Mutterunternehmen einer Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5 000*** übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1,5 Mrd. EUR übersteigen***, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das

Lage der Gruppe erforderlich sind.**“**	Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind. ***Hauptsitze von Unternehmen, die Teil einer wirtschaftlichen Einheit oder Gruppe sind und gemeinsam auf dem Markt tätig sind, können einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht in ihren Lagebericht aufnehmen. Dieser konsolidierte Bericht hat für diese Unternehmen eine befreiende Wirkung im Sinne von Artikel 19a Absatz 9.“***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 2013/34/EU zielen darauf ab, die Durchführbarkeit der Datenerhebung zu verbessern und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Ziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung erreicht werden. Ein Hauptanliegen besteht darin, unverhältnismäßige Belastungen und Doppelarbeit bei der Berichterstattung zu vermeiden.

Änderungsantrag 370
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Mutterunternehmen einer großen Gruppe***, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt,*** nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von	„Mutterunternehmen einer großen Gruppe nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“

Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 371
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Mutterunternehmen einer ***großen*** Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“	„Mutterunternehmen einer Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** übersteigt ***und die entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 2 Mrd. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 500 Mio. EUR erzielt haben***, nehmen in den konsolidierten Lagebericht ***allgemeine*** Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 372
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für ***das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie*** das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.	Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.

Or. it

Begründung

Der Grundsatz der sogenannten doppelten Wesentlichkeit ist eines der Haupthindernisse für die Interoperabilität mit dem ISSB, das, wie wir wissen, nur finanzielle Wesentlichkeit vorsieht. Darüber hinaus ist es schwierig, zwischen doppelter Wesentlichkeit und rein finanzieller Wesentlichkeit zu unterscheiden, und auch die EFRAG, die von den Interessenträgern wiederholt aufgefordert wurde, hat es nie geschafft, ein konkretes Beispiel zu liefern, bei dem ein Thema für die Wesentlichkeit der Auswirkungen und nicht für die finanzielle Wesentlichkeit relevant ist. Der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit ist für KMU zu aufwendig.

Änderungsantrag 373
Maravillas Abadía Jover, Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der	„Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und deren weltweite Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des***

Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“	***Geschäftsjahres 450 000 000 EUR übersteigen***, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 374
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Mutterunternehmen einer großen Gruppe***, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt,*** nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“	„Mutterunternehmen einer großen Gruppe ***nach Artikel 3 Absatz 7*** nehmen in den konsolidierten Lagebericht ***alle*** Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich ***oder relevant*** sind.“

Or. en

Änderungsantrag 375
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“	„Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** übersteigt, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 376
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 übersteigt, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“	„Mutterunternehmen einer großen Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***500*** übersteigt, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Anwendungsbereich für Mutterunternehmen an die Anwendungsbereiche für Unternehmen im Rahmen unseres dreistufigen Ansatzes angeglichen.

Änderungsantrag 377
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:	„Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:
a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Gruppe***, einschließlich Angaben***	*a)* eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens***;***
i) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie der Gruppe gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;	
ii) zu den Chancen der Gruppe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;	
iii) zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie die Gruppe beabsichtigt sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des	

Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;

iv) zu der Art und Weise, wie die Gruppe in ihrem Geschäftsmodell und ihrer Strategie den Belangen ihrer Interessenträger und den nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen ihrer Tätigkeiten Rechnung trägt;

v) zu der Art und Weise, wie die Strategie der Gruppe mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;

b) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich die Gruppe gesetzt hat***, gegebenenfalls einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die die Gruppe im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele der Gruppe auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen***;

b) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich die Gruppe gesetzt hat;

c) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;

d) eine Beschreibung der Unternehmenspolitik der Gruppe hinsichtlich Nachhaltigkeit;

c) eine Beschreibung der Unternehmenspolitik der Gruppe hinsichtlich Nachhaltigkeit;

e) Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane angeboten werden;

f) eine Beschreibung

d) eine ***allgemeine*** Beschreibung ***des von der Gruppe mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Due-Diligence-Prozesses;***

i) des von der Gruppe mit Blick auf

Nachhaltigkeitsaspekte und gegebenenfalls im Einklang mit den Anforderungen der Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses angewandten Due-Diligence-Prozesses;	
ii) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und mit ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die das Unternehmen gemäß anderen Anforderungen der Union zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss;	
g) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen die Gruppe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist***, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Art und Weise, wie die Gruppe solche Risiken steuert***;	***e)*** eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen die Gruppe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist;
Die Mutterunternehmen ***teilen*** das Verfahren zur Ermittlung der im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels in den konsolidierten Lagebericht eingeflossenen Informationen ***mit***. ***Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes aufgeführten Informationen umfassen gegebenenfalls Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume.***	Die Mutterunternehmen ***sollten*** das Verfahren zur Ermittlung der im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels in den konsolidierten Lagebericht eingeflossenen Informationen ***mitteilen***.

Or. en

Änderungsantrag 378
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erhält folgende Fassung:
iii) zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und ***zugehörigen*** Finanz- und ***Investitionsplänen***, wie die Gruppe beabsichtigt sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;	iii) zu der Art und Weise, ***mindestens*** einschließlich ***umfassender*** Durchführungsmaßnahmen und ***zugehöriger*** Finanz- und ***Investitionspläne***, wie die Gruppe beabsichtigt sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;

Or. en

Änderungsantrag 379
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
Die in Unterabsatz 1 genannten Angaben müssen im konsolidierten Lagebericht mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts erkennbar ausgewiesen sein.	Die in Unterabsatz 1 genannten Angaben müssen im konsolidierten Lagebericht mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts erkennbar ausgewiesen sein. ***Die offengelegten Informationen, die für***

die Entscheidungsfindung der Anleger relevant sind, und somit ihre Entscheidungen über die Kapitalallokation sollten eindeutig identifizierbar sein und nicht durch Informationen verdeckt werden, die für andere Interessenträger offengelegt werden.

Or. en

Begründung

Die Angleichung der Informationen im konsolidierten Lagebericht sollte es den Anlegern ermöglichen, die Berichte besser zu lesen.

Änderungsantrag 380
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) : In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	Mutterunternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Anteile an operativen Tochterunternehmen zu halten, und die sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder eines oder mehrere ihrer Tochterunternehmen beteiligen, sind von der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesem Artikel befreit.

Or. it

Begründung

Bei Holdinggesellschaften oder reinen Investmentgesellschaften ist die Anhebung der Berichtspflichten auf die oberste Ebene nicht erforderlich, da es sich um eine reine Konsolidierung der Daten der zugrunde liegenden Unternehmen handelt und daher kein externes Informationsinteresse besteht. In diesem Fall stellt die Verpflichtung zur

Veröffentlichung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts eine unnötige Belastung für die Unternehmen dar. Mit dieser Änderung würden auch die Bestimmungen der CSRD an jene der CSDDD angeglichen werden, die bereits bestimmte Ausnahmen für Holdinggesellschaften vorsieht.

Änderungsantrag 381
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Unternehmen, bei denen es sich um Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 handelt, sind von den Pflichten gemäß dieser Richtlinie befreit.“

Or. en

Begründung

In der CSRD und der ESRS werden die Besonderheiten der Beteiligungsgesellschaften (Artikel 2 Absatz 15), die keine operative Kontrolle über die Beteiligungsunternehmen ausüben, nicht berücksichtigt. Die Anforderung einer konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durch solche Unternehmen stellt eine unverhältnismäßige Belastung dar und führt zu Offenlegungen, die nicht relevant und nützlich sind. Um irreführende Meldungen und unnötige Kosten zu vermeiden, sollten rein finanzielle Beteiligungsgesellschaften vom Anwendungsbereich der CSRD ausgenommen werden.

Änderungsantrag 382
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:
	2a. „Handelt es sich beim obersten Mutterunternehmen einer Gruppe um eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 15, ist sie von den Pflichten gemäß dieser Richtlinie befreit. Die Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass eines der in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen des obersten Mutterunternehmens dazu bestimmt wird, diese Verpflichtungen im Namen des obersten Mutterunternehmens zu erfüllen.“

Or. en

Begründung

Finanzbeteiligungen sollten von dieser Richtlinie ausgenommen werden, da sie in den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, keine Managementfunktionen innehaben.

Änderungsantrag 383
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Bei kürzlich erfolgten Übernahmen von Tochterunternehmen, die nicht der in Unterabsatz 1 genannten Berichterstattung unterliegen, wird dem Mutterunternehmen ein Übergangszeitraum von 24 Monaten gewährt, bevor es verpflichtet ist, Informationen über sein neues Tochterunternehmen in seinen

konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.“

Or. en

Begründung

Die Integration von Nachhaltigkeitsinformationen über Neuakquisitionen ist ein hochkomplexer Prozess. Die Einführung einer Übergangsfrist von zwei Jahren wird es ermöglichen, Informationen effizient in die Berichterstattung der Muttergesellschaft zu integrieren.

Änderungsantrag 384
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs	„Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Tätigkeitskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 2 Mrd. EUR nicht übersteigen oder deren Bilanzsumme 500 Mio. EUR nicht übersteigt***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche

ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin Angaben von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette eingehen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 2 Mrd. EUR nicht übersteigen oder deren Bilanzsumme 500 Mio. EUR nicht übersteigt***, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 385
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterabsatz 1 ***erhält folgende Fassung***:	i) ***Nach*** Unterabsatz 1 ***werden die folgenden Unterabsätze eingefügt***:
„Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und	***„Geht ein*** Unternehmen ***vertragliche oder andere Vereinbarungen*** für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung ***ein, muss es*** Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette, deren

Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung ***von*** Unternehmen in ***ihrer*** Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, ***über die*** Informationen ***hinaus***, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind***, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.*** Die ***in diesem Absatz*** festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn ***Unternehmen*** die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden***.

Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, ***nicht dazu verpflichten,*** Informationen ***vorzulegen, die über die Informationen hinausgehen***, die in den in Artikel 29ca der Richtlinie 2013/34/EU genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind***; eine vertragliche Bestimmung, die gegen Unterabsatz 2 verstößt, ist nicht bindend. Dies berührt nicht die bindende Wirkung des übrigen Vertrags. Fordert ein Unternehmen Informationen an***

i) für die Zwecke von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß dieser Richtlinie, von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette, und

ii) fallen diese Informationen nicht oder nur teilweise unter Informationen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind,

stellt dieses Unternehmen sicher, dass

Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, mitgeteilt wird, welche Informationen unter Ziffer ii dieses Unterabsatzes fallen, und dass sie über ihr gesetzlich festgelegtes Recht informiert werden, die Herausgabe dieser Informationen zu verweigern. Jedes Unternehmen in der Wertschöpfungskette, dessen Mitarbeiterzahl zu seinem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, hat das Recht, auf ein Ersuchen zum Zweck der gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung hin die Herausgabe von Informationen abzulehnen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca der Richtlinie 2013/34/EU genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind. Die Bestimmungen der Unterabsätze 2, 3, 4 und 5

i) berühren nicht Informationsersuchen zu anderen Zwecken als für die gemäß dieser Richtlinie erforderliche Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen; und

ii) verpflichten Unternehmen in der Wertschöpfungskette in keiner Weise dazu, Informationen offenzulegen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.

Die ***im ersten Unterabsatz*** festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn ***Mutterunternehmen*** die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im

Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.

Die Angaben zur Wertschöpfungskette des Unternehmens dürfen keine Informationen von Kleinstunternehmen in der Wertschöpfungskette enthalten, unabhängig davon, ob es sich um direkte oder indirekte Geschäftspartner handelt. Kleinstunternehmen müssen auch keine Informationen über ihre nachgelagerten Geschäftspartner bereitstellen. Daher stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmen nicht versuchen, Informationen von Kleinstunternehmen in ihrer Wertschöpfungskette für die Zwecke der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen zu verlangen.“

Or. en

Änderungsantrag 386
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene	„Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben ***wesentliche*** Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die ***Berichterstattung über***

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in ***Artikel 29ca*** genannten ***freiwillig anwendbaren*** Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.“

Nachhaltigkeitsinformationen, die sich auf die Wertschöpfungskette des Unternehmens beziehen, einen risikobasierten Ansatz verfolgen, der sich darauf konzentriert, Informationen über risikoreiche Auswirkungen in der Wertschöpfungskette des Unternehmens zu erhalten, und auf Nachhaltigkeitsfragen, die in der Branche des Unternehmens üblich sind. Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung keine weiteren Informationen von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***250*** nicht übersteigt, anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den in ***Artikel 29c*** genannten***, für die obligatorische oder freiwillige Anwendung erarbeiteten*** Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***250*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten ***obligatorischen oder*** freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. ***In diesen Fällen muss ein Unternehmen noch zusätzliche***

einschlägige Informationen von anderen belastbaren Quellen einholen.“

Or. en

Änderungsantrag 387
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer	„Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***500*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer

Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.“	Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***500*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.“

Or. en

Begründung

Dadurch wird der Artikel mit unserem dreistufigen Ansatz harmonisiert.

Änderungsantrag 388
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer ***Lieferkette***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, ***über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca***	Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer ***Aktivitätskette***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Aktivitätskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** nicht übersteigt, keine Informationen anfordern

genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine ***weiteren*** Informationen anfordern***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 389
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen	Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen

Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer ***Wertschöpfungskette***, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden***. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über ***die Wertschöpfungskette*** gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur 1000machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in ***Artikel 29ca*** genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind***, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden***.	Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer ***Aktivitätskette***, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Aktivitätskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1,5 Mrd. EUR nicht übersteigen***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über ***ihre Aktivitätskette*** gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur ***Aktivitätskette*** machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer ***Aktivitätskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in ***Artikel 29c*** genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 390
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda,

Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, über*** die Informationen ***hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht*** werden. ***Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn*** Unternehmen ***die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards***	Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben ***wesentliche*** Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. ***Dies stellt keine Anforderung dar, Informationen systematisch direkt von anderen Einheiten in der Wertschöpfungskette der Gruppe einzuholen, es sei denn, es liegen begründete Hinweise auf Nachhaltigkeitsrisiken vor oder*** die Informationen ***sind für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Gruppe erforderlich und können nicht auf andere Weise angemessen oder ausreichend beschafft*** werden. ***An KMU gerichtete Informationsersuchen müssen in Bezug auf Umfang und Häufigkeit verhältnismäßig sein und dürfen nicht zu unnötigem Verwaltungsaufwand für die KMU führen. Das ersuchende*** Unternehmen ***erklärt den Zweck und die Notwendigkeit des Informationsersuchens. Die Kommission stellt den*** Unternehmen ***Leitlinien in Bezug auf einen risikobasierten Ansatz zur Verfügung, um unverhältnismäßige Informationsersuchen zu vermeiden***.

festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen ***des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 391
Maravillas Abadía Jover, Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als	Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer Tätigkeitskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 450 000 000 EUR nicht übersteigen***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur Berichterstattung

erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.“	über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 450 000 000 EUR nicht übersteigen***, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.“

Or. en

Änderungsantrag 392
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:	***entfällt***
„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“	

Or. en

Änderungsantrag 393
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda,

Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“	„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen***, der Vertragsfreiheit zwischen Unternehmen und der Informationen, die für die wirksame Bewertung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und Auswirkungen erforderlich sind, einschließlich der Anforderungen gemäß Säule 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Säule 2 der Richtlinie 2013/36/EU.***“

Or. en

Änderungsantrag 394
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“	„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der ***Informationsersuchen zu anderen Zwecken als für die mit dieser Richtlinie geforderte Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der*** Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“

Or. en

Begründung

Unternehmen sollten aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aus Gründen, die nicht unter die CSRD fallen, weiterhin um Informationen ersuchen können.

Änderungsantrag 395
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“	„Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union ***und der Mitgliedstaaten*** an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.“

Or. en

Änderungsantrag 396
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann, Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 5 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	iia) Folgender Unterabsatz wird angefügt:
	„Die in diesem Artikel festgelegten Berichtspflichten gelten unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943. Die Unternehmen sind daher nicht zur Offenlegung von Informationen über intellektuelles Kapital, geistiges Eigentum

oder Know-how, Geschäftsinformationen oder technologische Informationen verpflichtet, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 einzustufen sind.“

Or. en

(Richtlinie 2013/34/EU)

Änderungsantrag 397
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(8) Sofern die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird ein Mutterunternehmen, das auch ein Tochterunternehmen ist, von den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit (im Folgenden „befreites Mutterunternehmen“), wenn dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und dem vorliegenden Artikel erstellt wird. Ein Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit, wenn dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte	„(8) Sofern die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird ein Mutterunternehmen, das auch ein Tochterunternehmen ist, von den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit (im Folgenden ‚befreites Mutterunternehmen‘), wenn dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und dem vorliegenden Artikel erstellt wird. Ein Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit, wenn

Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens einbezogen werden und diese konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach Artikel 29b erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wird, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.		i) dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens einbezogen werden und diese konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach Artikel 29b erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wird, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde;
		ii) die Ausnahmen nach Artikel 23 (mit Ausnahme von Artikel 23 Absatz 8) Anwendung finden.“

Or. en

Begründung

Dies ermöglicht es Unternehmen, konsolidierte Berichte zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 398
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 a – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 9 wird gestrichen.

Or. it

Änderungsantrag 399
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 a – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(ba) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
9. Die Befreiung nach Absatz 8 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen***, mit Ausnahme großer Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie handelt.***	9. Die Befreiung nach Absatz 8 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.

Or. it

Begründung

Derzeit sieht die CSRD zwei unterschiedliche Regelungen für Tochterunternehmen derselben Gruppe vor, die einen konsolidierten Bericht veröffentlichen: börsennotierte Tochterunternehmen müssen ihren Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen, während nicht börsennotierte Tochterunternehmen ausgenommen sind. Um unnötige Belastungen zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, sollte das börsennotierte Tochterunternehmen auch von der Verpflichtung zur Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts befreit werden, wenn es in den konsolidierten Bericht des Mutterunternehmens aufgenommen wird.

Änderungsantrag 400
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	bb) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
(9) Die Befreiung nach Absatz 8 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen***, mit Ausnahme großer Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie handelt***.	„(9) Die Befreiung nach Absatz 8 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.“

Or. en

Begründung

Dieser Absatz ermöglicht es Unternehmen von öffentlichem Interesse, auch von der Ausnahme für konsolidierte Berichte zu profitieren.

Änderungsantrag 401
Maravillas Abadía Jover, Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 – Buchstabe a a (neu)Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 3 – Unterabsatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 7a eingefügt:
	Die Kommission erlässt sektorspezifische Leitlinien, um Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs bei der Durchführung ihrer Wesentlichkeitsanalyse zu unterstützen. Diese Leitlinien bieten sektorspezifische Unterstützung bei der

	Ermittlung und Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen mit dem Ziel, ein hohes Maß an Kohärenz und Vergleichbarkeit der von Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs gemeldeten Informationen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 402
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 b – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(ba) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
5. Beim Erlass delegierter Rechtsakte ***gemäß Absatz 1*** berücksichtigt die Kommission im größtmöglichen Umfang	5. Beim Erlass delegierter Rechtsakte ***zur Präzisierung des Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden*** die Kommission ***und die EFRAG besonders darauf achten, wie sich die Informationen auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auswirken, welche rechtlichen Risiken mit der Anforderung, Schätzungen oder zukunftsgerichtete Informationen zu verwenden, einhergehen und ob die Kosten für die Erstellung und Überprüfung der Informationen verhältnismäßig sind.***
a) die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und bestehende Standards und Rahmen für die Naturkapitalbilanzierung und die Bilanzierung von Treibhausgasen, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung der Unternehmen und nachhaltige	

Entwicklung;

b) die Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und gemäß den nach der genannten Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten nachzukommen;

c) die Kriterien, Indikatoren und Methoden, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, einschließlich der gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien und der Berichterstattungsanforderungen, die in dem gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind;

d) die Offenlegungspflichten für Referenzwert-Administratoren in der Referenzwert-Erklärung und in der Referenzwert-Methodik sowie die Mindestanforderungen für die Konzipierung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/1816, (EU) 2020/1817 und (EU) 2020/1818 der Kommission;

e) die Offenlegungen, die in den gemäß Artikel 434a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind; 575/2013;

f) die Empfehlung 2013/179/EU der Kommission;

g) die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

h) die Verordnung (EU) 2021/1119;

i) die Verordnung (EU) Nr. 1221/2009/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;

j) die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. it

Begründung

Damit die Vereinfachungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Entlastung der Unternehmen haben und gleichzeitig den am Berichterstattungsprozess beteiligten Interessenträgern zugute kommen, müssen mit dem Rechtstext von Omnibus I zusätzliche Leitprinzipien für ESRS gemäß Artikel 29b Absätze 2 und 3 der CSRD eingeführt werden. Dies wird dazu beitragen, die Arbeit der EFRAG und die Überprüfung der Standards besser abzugrenzen.

Änderungsantrag 403
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Folgender Artikel 29aa wird eingefügt:	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 404
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Folgender Artikel 29aa wird eingefügt:	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 405
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29aa – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte Mutterunternehmen	***Befreiung von der*** Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte Mutterunternehmen

Or. en

Änderungsantrag 406
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29aa – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige Taxonomie-Berichterstattung für ***bestimmte Mutterunternehmen***	Freiwillige Taxonomie-Berichterstattung für ***Betriebsausgaben***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die freiwillige Offenlegung von OpEx-Indikatoren in der Taxonomieverordnung auf Mutterunternehmen ausgeweitet.

Änderungsantrag 407
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29aa – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte Mutterunternehmen	Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte Mutterunternehmen

Or. en

Änderungsantrag 408
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 29a Absatz 1 genannten Mutterunternehmen, deren Nettoumsatzerlöse auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 000 000 EUR nicht übersteigen, abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels der vorliegenden Richtlinie anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 409
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 29a Absatz 1 genannten Mutterunternehmen, deren Nettoumsatzerlöse auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***450 000 000*** EUR nicht übersteigen, abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 ***die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels der vorliegenden Richtlinie anwenden***.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 29a Absatz 1 genannten Mutterunternehmen, deren Nettoumsatzerlöse auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1,5 Mrd.*** EUR nicht übersteigen, abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 ***von diesen Verpflichtungen befreit sind***.

Or. en

Änderungsantrag 410
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 29a Absatz 1 genannten Mutterunternehmen, deren Nettoumsatzerlöse auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***450 000 000*** EUR nicht übersteigen, abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels der vorliegenden Richtlinie anwenden.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 29a Absatz 1 genannten Mutterunternehmen, deren Nettoumsatzerlöse auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***2 Mrd.*** EUR nicht übersteigen, abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels der vorliegenden Richtlinie anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 411
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 29a Absatz 1 genannten Mutterunternehmen, ***deren Nettoumsatzerlöse auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 000 000 EUR nicht übersteigen, abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852*** die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels der vorliegenden Richtlinie anwenden.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 29a Absatz 1 genannten Mutterunternehmen die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels der vorliegenden Richtlinie anwenden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die freiwillige Offenlegung von OpEx-Indikatoren in der Taxonomieverordnung auf Mutterunternehmen ausgeweitet.

Änderungsantrag 412
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein in Absatz 1 genanntes Mutterunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten, oder mit	***entfällt***

Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen dieser Bestimmungen erfüllen, nimmt in seinen Lagebericht Informationen darüber auf, wie und in welchem Umfang seine Tätigkeiten mit jenen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 413
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein ***in Absatz 1 genanntes*** Mutterunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***nach den Artikeln 3 und 9*** der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten, ***oder mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen dieser Bestimmungen erfüllen***, nimmt in seinen Lagebericht Informationen darüber auf, wie und in welchem Umfang seine Tätigkeiten mit ***jenen*** Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.	2. Ein Mutterunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die ***teilweise im Sinne*** der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten, nimmt in seinen Lagebericht Informationen darüber auf, wie und in welchem Umfang seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind***, die:***
	a) keinem der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 in Übereinstimmung mit deren Artikel 17 genannten Umweltzielen erheblichen Schaden zufügen;
	b) die gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU)

2020/852 sowie in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139, (EU) 2022/1214 und (EU) 2023/2486 festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllen; und

c) den Mindestschutz gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 einhalten.

Ein Unternehmen gilt als teilweise konform, wenn es die Artikel 17 und 18 der genannten Verordnung erfüllt, ohne jedoch einen wesentlichen Beitrag gemäß den in den Artikeln 10 bis 15 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien vollständig nachzuweisen. In diesen Fällen legt das Unternehmen eine begründete, durch überprüfbare Daten gestützte Erklärung vor, in der beschrieben wird, inwieweit die betreffende Tätigkeit jedes Element der in den Artikeln 10 bis 18 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Kriterien erfüllt oder nicht erfüllt. Das Unternehmen sollte auch offenlegen, ob und wann es beabsichtigt, die in den Artikeln 10 bis 15 festgelegten Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 414
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Insbesondere legt ein nichtfinanzielles Mutterunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 der	***entfällt***

Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten, die folgenden Indikatoren offen:

a) den Anteil seiner Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten;

b) den Anteil seiner Investitionsausgaben, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.

Ein nichtfinanzielles Mutterunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, kann den Anteil seiner Betriebsausgaben offenlegen, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.

Or. en

Änderungsantrag 415
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Insbesondere legt ein nichtfinanzielles Mutterunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die	***entfällt***

nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten, die folgenden Indikatoren offen:

a) den Anteil seiner Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten;

b) den Anteil seiner Investitionsausgaben, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.

Ein nichtfinanzielles Mutterunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, kann den Anteil seiner Betriebsausgaben offenlegen, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.

Or. en

Änderungsantrag 416
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 a a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein nichtfinanzielles Mutterunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, ***kann*** den Anteil seiner Betriebsausgaben ***offenlegen***, der	***Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 kann*** ein nichtfinanzielles Mutterunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren

mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.	offenlegt, ***beschließen,*** den Anteil seiner Betriebsausgaben ***nicht offenzulegen***, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach den Artikeln 3 und 9 jener Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die freiwillige Offenlegung von OpEx-Indikatoren in der Taxonomieverordnung auf Mutterunternehmen ausgeweitet.

Änderungsantrag 417
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Insbesondere legt ein nichtfinanzielles Mutterunternehmen, das geltend macht, dass seine Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 erfüllen, die folgenden Indikatoren offen:	***entfällt***
a) den Anteil seiner Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 jener Verordnung erfüllen;	
b) den Anteil seiner Investitionsausgaben, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen des	

Artikels 3 jener Verordnung erfüllen.

Ein nichtfinanzielles Mutterunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannten Indikatoren offenlegt, kann den Anteil seiner Betriebsausgaben offenlegen, der mit Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängt, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 jener Verordnung erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 418
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 aa – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission erlässt zur Ergänzung der Absätze 1, 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, in dem der Inhalt und die Präsentation der gemäß jenen Absätzen offenzulegenden Informationen, insbesondere auch der Inhalt der Informationen über Wirtschaftstätigkeiten, die nur bestimmte Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 erfüllen, und die zur Erfüllung dieser Absätze anzuwendende Methode festgelegt werden, wobei den Besonderheiten sowohl von Finanzunternehmen als auch von Nicht-Finanzunternehmen und den gemäß jener Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien Rechnung getragen wird.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 419
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 29b ***wird wie folgt geändert***:	6. Artikel 29b ***erhält folgende Fassung***:
	„Die Kommission erlässt unverbindliche Anweisungen, um Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bereitzustellen, die einfach und verständlich sein sollten, ohne zusätzliche regulatorische Belastungen oder Kosten einzuführen. In diesen Standards sollte soweit möglich auch die Struktur spezifiziert werden, in der diese Informationen vorzulegen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 420
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Einleitung
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 20 –Absatz 4 – letzter Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 29b wird ***wie folgt geändert:***	6. Artikel 29b wird ***gestrichen.***
a) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 3 und 4 gestrichen.	
b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:	
„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden	

keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 421
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a (neu)
Richtlinie 2013/34
Artikel 29 b – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen ***sichergestellt***, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, relevant, ***überprüfbar*** und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden, unter anderem dadurch, dass die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a ***im größtmöglichen Umfang*** berücksichtigt wird.	Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen ***garantiert***, über die Bericht erstattet wird, indem vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, ***zuverlässig***, ***für die Zwecke*** relevant und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden, vermeiden, unter anderem dadurch, dass ***sie sich ausschließlich auf die in den folgenden Unterabsätzen dieser Richtlinie ausdrücklich genannten ESG-Faktoren konzentrieren, ein Mindestdatensatz verwendet wird und zur Sicherstellung der Interoperabilität*** die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen

für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 ***Nummer 8*** Buchstabe a berücksichtigt wird.

Or. it

Begründung

Damit die Vereinfachungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Entlastung der Unternehmen haben und gleichzeitig den am Berichterstattungsprozess beteiligten Interessenträgern zugute kommen, müssen mit dem Rechtstext von Omnibus I zusätzliche Leitprinzipien für ESRS gemäß Artikel 29b Absätze 2 und 3 der CSRD eingeführt werden. Dies wird dazu beitragen, die Arbeit der EFRAG und die Überprüfung der Standards besser abzugrenzen.

Änderungsantrag 422
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 5 Absätze 1 und 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 29b wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 3 und 4 gestrichen.	
b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:	
„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren	

Standards festgelegt sind.“ ’;

Or. en

Änderungsantrag 423
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 5 Absätze 1 und 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 29b wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 3 und 4 gestrichen.	
b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:	
„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.“ ’;	

Or. en

Änderungsantrag 424
Adrián Vázquez Lázara, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden, ***unter anderem dadurch, dass die Arbeit globaler*** Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a ***im größtmöglichen Umfang berücksichtigt wird***.	„2. Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen ***einfach, gestrafft,*** verständlich, ***verhältnismäßig,*** relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen
	a) soweit möglich quantitativer Natur sein;
	b) Doppelberichterstattung und Überschneidungen mit Verpflichtungen aus anderen Rechtsinstrumenten vermeiden;
	c) einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ***und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung*** für Unternehmen vermeiden; ***und***
	d) die Interoperabilität mit international anerkannten Standards sicherstellen, die von globalen Standardisierungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a ***festgelegt wurden;***
	e) sich auf Informationen stützen, die für Anleger relevant sind, und auf gängige Kennzahlen für die Berichterstattung.“

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die gestrafften Standards auf Informationen beruhen, die sowohl für Anleger relevant sind als auch in den derzeitigen Marktpraktiken allgemein offengelegt werden. Ziel ist es, unnötige Berichtslasten zu vermeiden, indem die Anforderungen an bestehende, weit verbreitete Metriken angepasst werden, wodurch die Klarheit, Vergleichbarkeit und Nutzbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen für uns verbessert wird.

Änderungsantrag 425
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/UE
Artikel 29b – Absatz 1 – Unterabsätze 3 und 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 3 und 4 gestrichen.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Sektorspezifische Berichtspflichten können Unternehmen Klarheit darüber verschaffen, wie sie am besten über die Besonderheiten ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Lieferketten berichten. Selbst für Unternehmen wäre es daher nicht hilfreich, sie zu vermeiden.

Änderungsantrag 426
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsätze 3 und 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 1 ***werden*** die Unterabsätze 3 und 4 ***gestrichen.***	a) In Absatz 1 ***erhalten*** die Unterabsätze 3 und 4 ***folgende Fassung:***
	„Die Kommission wird gegebenenfalls vor dem 1. Januar 2027 sektorspezifische

Leitlinien herausgeben, um die Anwendung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf einen bestimmten Sektor zu präzisieren, um Unternehmen und Prüfer bei der Bewertung ihrer Risiken, Chancen und Auswirkungen in bestimmten Sektoren zu unterstützen, die Anwendung von ESRS und S-ESRS in einem bestimmten Sektor zu erleichtern, die Nachhaltigkeitsaspekte zu ermitteln, die für einen bestimmten Sektor wahrscheinlich wesentlich sind, und den Meldeaufwand zu verringern, indem die für bestimmte Sektoren relevantesten Indikatoren ermittelt werden. Drei Jahre nach Annahme dieser Leitlinien überprüft die Kommission, ob erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 49 erlassen werden müssen, um verbindliche sektorspezifische Standards festzulegen.

Or. en

Begründung

Um Unternehmen dabei zu helfen, zu beurteilen, welche Sektoren wesentlich sind, und ihnen dabei zu helfen, die richtigen Risiken, Chancen und Auswirkungen zu erkennen, ist es von wesentlicher Bedeutung, zumindest Leitlinien für Sektoren zu haben, die sie benötigen, insbesondere um einen Teil der Belastung für Unternehmen zu verringern. Sektorspezifische Standards sollten erst nach den ersten drei Jahren der Annahme der Leitlinien angenommen werden, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Änderungsantrag 427
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 1 ***werden die Unterabsätze 3 und 4*** gestrichen.	a) In Absatz 1 ***wird Unterabsatz 3*** gestrichen;

Or. en

Änderungsantrag 428
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Kommission ist bestrebt, delegierte Rechtsakte anzunehmen, die acht der in Unterabsatz 3 Ziffer ii genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung enthalten, sobald sie jeweils verfügbar sind.	„Die Kommission ***nimmt freiwillige sektorspezifische Leitlinien an. Sektorspezifische Leitlinien sind besonders wichtig für Wirtschaftszweige, die mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken für oder mit Auswirkungen auf Umwelt, Menschenrechte und Governance verbunden sind, einschließlich der in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Wirtschaftszweige und der einschlägigen Tätigkeiten in diesen Wirtschaftszweigen.“***

Or. en

Änderungsantrag 429
Maravillas Abadía Jover, Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 1 – Unterabsatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 7a eingefügt:

„Die Kommission erlässt sektorspezifische Leitlinien, um Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs bei der Durchführung ihrer Wesentlichkeitsanalyse zu unterstützen. Diese Leitlinien bieten sektorspezifische Unterstützung bei der Ermittlung und Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen mit dem Ziel, ein hohes Maß an Kohärenz und Vergleichbarkeit der von Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs gemeldeten Informationen sicherzustellen.“

Or. en

Änderungsantrag 430
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden, unter anderem dadurch, dass ***die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß***	Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, ***zugänglich,*** relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. ***In den Standards wird eine sachgerechte Differenzierung unter Berücksichtigung sektoraler Unterschiede vorgesehen. Soweit möglich, sollten sie sich auf spezifische messbare wissenschaftsbasierte Ziele und quantitativen Charakter stützen.*** Die Standards für die

Absatz 5 Buchstabe a im größtmöglichen Umfang berücksichtigt wird.	Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden, unter anderem dadurch, dass ***sichergestellt wird, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Doppelberichterstattung und Überschneidungen mit Verpflichtungen aus anderen Rechtsinstrumenten vermeiden und praktische Orientierungshilfen und andere unterstützende Maßnahmen für die Anwendung der Standards bieten. Darüber hinaus verwenden die EU und die Mitgliedstaaten die EU-Nachhaltigkeitsstandards als Ausgangsbasis, um globale Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu stärken.***

Or. en

Änderungsantrag 431
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 b – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen	Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, ***nicht zu detailliert***, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. ***Die Informationen dürfen auf Schätzungen beruhen, wenn diese auf etablierten,***

Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden***, unter anderem dadurch, dass die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a*** im größtmöglichen Umfang ***berücksichtigt wird***.	***zuverlässigen Methoden beruhen, die in den Unternehmen weit verbreitet sind.*** Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ***oder unverhältnismäßige Kosten*** für Unternehmen vermeiden ***und die Standards des ISSB*** im größtmöglichen Umfang ***berücksichtigen***.

Or. it

Begründung

Die Komplexität des Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergibt sich vor allem daraus, wie die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Richtlinie 2013/34 in den delegierten Rechtsakten der Kommission festgelegt wurden. Daher müssen die „Leitprinzipien" für Standards auf Ebene 1 gestärkt werden. Insbesondere müssen sowohl zu detaillierte Informationen, die von den wesentlichen Informationen ablenken, als auch Informationen, die mit übermäßigen Kosten verbunden sind, eindeutig von den Standards ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 432
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden***, unter anderem dadurch, dass***	„2. Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen ***einfach, gestrafft,*** verständlich, ***verhältnismäßig,*** relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen***: a) soweit möglich quantitativer Natur sein; b) Doppelberichterstattung und***

die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a ***im größtmöglichen Umfang berücksichtigt wird***.	***Überschneidungen mit Verpflichtungen aus anderen Rechtsinstrumenten vermeiden; c)*** einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ***und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung*** für Unternehmen vermeiden; ***d) die Interoperabilität mit international anerkannten Standards sicherstellen, die von globalen*** Standardisierungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a ***festgelegt wurden***.“

Or. en

Änderungsantrag 433
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 b – Absatz 2 – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ab) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
	„Die Unternehmen dürfen relevante Informationen weglassen, wenn sie rechtlichen Verbreitungsbeschränkungen unterliegen, nicht verfügbar oder unvollständig sind.“

Or. it

Begründung

Wie in anderen internationalen Standards (z. B. GRI) sollte es einen allgemeinen Grundsatz geben, dass das Unternehmen relevante Informationen weglassen können, wenn sie rechtlichen Verbreitungsbeschränkungen unterliegen, nicht verfügbar oder unvollständig sind.

Änderungsantrag 434
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b – Einleitung
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 ***erhält der letzte Satz*** folgende Fassung:	b) In Absatz 4 ***erhält*** Unterabsatz 1 folgende Fassung:
In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird berücksichtigt, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen, insbesondere bei Akteuren, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder 29a unterliegen, und bei Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden Angaben zu ***Wertschöpfungsketten*** vorgegeben, die den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen in ***Wertschöpfungsketten*** sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten, insbesondere von Unternehmen, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 19a oder 29a unterliegen, angemessen sind und entsprechen. „In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Informationen einholen,	„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird berücksichtigt, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten ***Tätigkeitskette*** einzuholen, insbesondere bei Akteuren, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder 29a unterliegen, und bei Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden Angaben zu ***Tätigkeitsketten*** vorgegeben, die den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen in ***Tätigkeitsketten*** sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten, insbesondere von Unternehmen, die nicht den in Artikel 19a oder 29a festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, angemessen sind und entsprechen. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***5 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr***

die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.“	***1,5 Mrd. EUR nicht übersteigen***, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 435
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – letzter Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, ***deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 1 000 nicht übersteigt***, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel ***29ca*** genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.“	„In den ***sektorunabhängigen*** Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen ***zu spezifischen Nachhaltigkeitsaspekten*** vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von ***kleinen und mittleren*** Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel ***29c*** genannten ***jeweils*** freiwillig ***oder verpflichtend*** anwendbaren Standards festgelegt sind. ***Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Einholung von Informationen, die für die Berechnung der Treibhausgasemissionen des Unternehmens und für die Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Nachhaltigkeit erforderlich sind.“***

Or. en

Änderungsantrag 436
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 4 – Unterabsatz 1– letzter Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Informationen einholen***, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.***“	In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***10 000*** nicht übersteigt, Informationen einholen;

Or. en

Änderungsantrag 437
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 4 – Unterabsatz 1– letzter Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.“	„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***500*** nicht übersteigt, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.“

Änderungsantrag 438
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ba (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Folgender Artikel 29ba wird eingefügt:
	„Artikel 29ba
	Vereinfachte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für mittlere Unternehmen und mittlere Gruppen
	1. Bis zum [12 Monate nach Annahme dieser Änderungsrichtlinie] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte nach Artikel 49 zur Ergänzung dieser Richtlinie, um vereinfachte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Folgenden 'S-ESRS') für die in Artikel 19a Absatz 5a genannten Unternehmen festzulegen, die den Kapazitäten und Merkmalen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten sowie in Bezug auf die damit verbundenen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Auswirkungen angemessen sind und entsprechen. Diese S-ESRS legen die Informationen fest, die von den in Artikel 19a Absatz 5a genannten Stellen gemäß dem genannten Absatz zu melden sind.
	2. Die in Absatz 1 genannten S-ESRS berücksichtigen die in Artikel 29b Absätze 2 bis 5 festgelegten Kriterien. Darüber hinaus wird soweit möglich die Struktur spezifiziert, in der diese Informationen vorzulegen sind.

3. Die Kommission überprüft mindestens alle drei Jahre nach deren Geltungsbeginn die gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der EFRAG und ändert diese delegierten Rechtsakte, falls dies nötig ist, um relevanten Entwicklungen, einschließlich Entwicklungen im Zusammenhang mit internationalen Standards, Rechnung zu tragen.“

Or. en

Begründung

Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen in der neuen mittleren Unternehmensebene (500 bis 1000 Mitarbeiter) zu verringern; diese werden von einer abgeschwächten Version der ESRS, den sogenannten S-ESRS, profitieren. Diese Standards werden es diesen Unternehmen ermöglichen, mit einem Berichtsprozess zu beginnen, jedoch mit einer begrenzten Anzahl von Indikatoren und Anforderungen, die an ihre Größe angepasst sind.

Änderungsantrag 439
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 b – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) Absatz 3 b wird eingefügt:
	In der Überarbeitungsphase der ESRS-Standards kann die Kommission auf Empfehlung der EFRAG die Anwendung bestimmter Bestimmungen der CSRD in Artikel 19a Absatz 2, Artikel 29a Absatz 2 und Artikel 29b Absatz 2 aussetzen, wenn die Kosten für die Ersteller, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergeben, den Nutzen für die Nutzer überwiegen. Nach der Aussetzung der Bestimmungen der Richtlinie leitet die Kommission das Verfahren zur Aktualisierung der Richtlinie ein, um zu

bewerten, ob die ausgesetzten Bestimmungen überarbeitet oder gestrichen werden sollen.

Or. it

Begründung

Es ist notwendig, einen Standard vorzusehen, der in der Überarbeitungsphase der ESRS-Standards eine größtmögliche Vereinfachung ermöglicht.

Änderungsantrag 440
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Artikel 29c wird gestrichen.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Les normes de reporting en matière de durabilité pour les PME, telles qu'établies dans la CSRD, doivent être maintenues. Leur remplacement par la norme volontaire pour les PME n'est pas suffisant, car cette dernière a été conçue pour les petites et moyennes entreprises, et non pour les entreprises comptant entre 250 et 1 000 salariés, et n'a pas été testée avec ces entreprises de taille plus importante. Les normes européennes de reporting de durabilité (ESRS) protègent déjà les PME en n'exigeant pas des entreprises qu'elles obtiennent directement des informations de leurs fournisseurs si cela n'est pas faisable, nécessite un effort disproportionné ou si les données ne seraient pas fiables. Les ESRS prévoient en outre des phases de mise en œuvre progressives pour les entreprises de moins de 750 salariés.

Änderungsantrag 441
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Artikel 29c wird ***gestrichen.***	7. Artikel 29c wird ***wie folgt geändert:***
	„i) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
	Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen und Midcap-Unternehmen sowie zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen
	ii) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:
	1a. Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2026 delegierte Rechtsakte nach Artikel 49 zur Ergänzung dieser Richtlinie, um vereinfachte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen bereitzustellen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres zwischen 250 und 500 beträgt. Diese Standards beruhen auf den in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 festgelegten sektorunabhängigen Berichterstattungsstandards und sind mit diesen vereinbar, wobei sie den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind und entsprechen.
	Die Berichterstattungsanforderungen, die in den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt sind, treten frühestens vier Monate nach ihrem Erlass durch die Kommission in Kraft.
	iii) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„2. Bei den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für in Absatz 1 und 1a genannte Unternehmen werden die in Artikel 29b Absätze 2 bis 5 festgelegten Kriterien berücksichtigt. Ferner wird festgelegt, welche

Informationen die betreffenden Unternehmen über die für Unternehmen aller Wirtschaftszweige relevanten Schlüsselparameter und deren wesentliche Auswirkungen offenlegen müssen, um es den Unternehmen, die verpflichtet sind, eine Nachhaltigkeitserklärung gemäß den in Artikel 29b genannten Standards zu erstellen, zu erleichtern, die zu erwartenden negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette zu erfassen, ohne direkt mit jedem einzelnen Akteur der Wertschöpfungskette in Kontakt zu treten. Darüber hinaus wird soweit möglich die Struktur spezifiziert, in der diese Informationen vorzulegen sind.

iv) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

3a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein spezielles Portal für die in den Absätzen 1 und 1a genannten Unternehmen zur Verfügung steht, auf dem sie um Beratung ersuchen und zusätzliche Unterstützung und Informationen darüber erhalten können, wie sie die freiwilligen und verbindlichen Berichterstattungen am besten durchführen können.

Die Kommission entwickelt Leitlinien für Methoden zur Anwendung und Berechnung von Standards und entwickelt konkrete Instrumente wie Formeln, digitale Werkzeuge und Software, damit KMU Standards auf ihre individuelle Situation und für einschlägige Berechnungen anwenden können.“

Or. en

Änderungsantrag 442
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/UE
Artikel 29ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Folgender Artikel 29ca wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 29ca	
Freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	
(1) Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.	
(2) Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“	

Or. fr

Begründung

Restreindre les informations que les grandes entreprises peuvent demander à leurs partenaires commerciaux et sous-traitants réduira considérablement leur capacité à comprendre et à traiter les principaux impacts, risques et opportunités en matière de durabilité dans leur chaîne de valeur. La Banque centrale européenne (BCE) souligne que des données fiables, cohérentes et comparables sont une condition préalable à l'évaluation des risques financiers liés aux facteurs de durabilité. Or, on constate actuellement un manque

de disponibilité, de qualité, de granularité, de comparabilité et de transparence des données ESG. Le champ d'application initial de la collecte de données prévu par la CSRD est essentiel pour combler ces lacunes en matière de données, tant pour l'élaboration des politiques que pour l'évaluation et le suivi des risques. La norme volontaire pour les PME ne couvre pas les informations relatives aux impacts et aux actions des entreprises, à leur exposition à des chaînes de valeur à haut risque, aux données clés sur les risques climatiques et les émissions de gaz à effet de serre, ni à la durabilité sociale au-delà des données de base sur les effectifs. Elle n'est donc pas suffisante pour combler ces lacunes. D'ailleurs, le rapport Draghi a recommandé la norme applicable aux PME cotées en bourse plutôt que la norme volontaire pour les PME.

Änderungsantrag 443
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Folgender Artikel 29ca wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 29ca	
Freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	
1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.	
2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und	

die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“ ’;

Or. en

Änderungsantrag 444
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Folgender Artikel 29ca wird eingefügt:	***entfällt***
‚Artikel 29ca	
Freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	
1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.	
2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie	

geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“ ’;

Or. en

Änderungsantrag 445
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Folgender Artikel 29ca wird eingefügt:	***entfällt***
‚Artikel 29ca	
Freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	
1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.	
2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten	

Nachhaltigkeitsinformationen vor.“

Or. en

Änderungsantrag 446
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/UE
Artikel 29ca – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 447
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillig anwendbare ***Standards*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	Freiwillig anwendbare ***Anweisungen*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Or. en

Änderungsantrag 448
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/UE
Artikel 29ca – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 449
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 ca – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.	1. 1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können. ***In Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verweist dieser delegierte Rechtsakt auf den von der EFRAG entwickelten freiwilligen Standard für KMU und legt soweit möglich die Struktur für die***

Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen fest.

Or. it

Begründung

Die wichtige Arbeit, die die EFRAG in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Interessenträgern geleistet hat, muss beibehalten werden. Mit dem delegierten Rechtsakt sollte der VSME-Standard de facto umgesetzt werden, um KMU vor weiteren Berichtspflichten zu schützen, die auch zu Unsicherheit auf dem Markt führen würden.

Änderungsantrag 450
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch ***Standards*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.	1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch ***unverbindliche Anweisungen*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.

Or. en

Änderungsantrag 451
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Aurore Lalucq, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [***4*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.	1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [***12*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.

Or. en

Änderungsantrag 452
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In dem in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakt legt die Kommission bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Informationen fest, die die betreffenden Unternehmen offenlegen müssen, einschließlich
	a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens;
	b) eine Beschreibung der

Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;

c) die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, einschließlich des Due-Diligence-Prozesses, der negativen Auswirkungen und Maßnahmen gemäß Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe f;

d) die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;

e) Schlüsselindikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis d genannten Offenlegungen erforderlich sind.

Die Standards im delegierten Rechtsakt müssen mit dem ersten Paket sektorunabhängiger Standards, das in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 angenommen wurde, vereinbar sein und die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der Verordnung 2021/1119, der Verordnung 2020/1818, der Verordnung 2019/2088, der Verordnung 2020/852 und der Offenlegungspflichten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Säule 3 berücksichtigen.

In dem delegierten Rechtsakt wird ferner festgelegt, welche Informationen die betreffenden Unternehmen über die für Unternehmen aller Wirtschaftszweige relevanten Schlüsselparameter und deren wesentliche Auswirkungen offenlegen müssen, um es den großen Unternehmen zu erleichtern, eine Nachhaltigkeitserklärung gemäß den in Artikel 29b genannten Standards zu erstellen, um die zu erwartenden

	negativen Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette zu erfassen, ohne direkt mit jedem einzelnen Akteur der Wertschöpfungskette in Kontakt treten zu müssen.

Or. en

Änderungsantrag 453
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/UE
Artikel 29ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 454
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die	2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die

Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten ***verhältnismäßig und*** relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“	Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die ***Größe des Unternehmens verhältnismäßig sein und für die*** Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen ***sowie der Risiken und Gelegenheiten*** vor. ***Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette sollten für die Auswahl und Verwendung der richtigen Vorlage verantwortlich sein, damit Unternehmen, die Informationen anfordern, nicht die Größenkategorien aller Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette bewerten oder abbilden müssen. Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette der Unternehmen sollten den Informationen über die schwerwiegendsten Auswirkungen, sofern verfügbar, Vorrang einräumen.***

Or. en

Änderungsantrag 455
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die	2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. ***Sie berücksichtigen dabei die in Artikel 19a***

Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“	***Absatz 2 und Artikel 19a Absatz 5a festgelegten Kriterien, die Nachhaltigkeitsberichtsstandards gemäß Artikel 29b, die vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 29ba sowie die Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihre Verpflichtungen, wie etwa gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088, zu erfüllen.*** Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“

Or. en

Begründung

Um Informationsanfragen zu straffen, sollten die freiwillig anwendbaren Standards die Kriterien für große und mittlere Unternehmen sowie für Mutterunternehmen und die für die Berichterstattung im Rahmen der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor erforderlichen Informationen berücksichtigen. Dies wird den Unternehmen helfen, mehrere Auskunftsersuchen unter Verwendung der Daten zu beantworten, die ihnen im Rahmen ihrer freiwillig anwendbaren Standards zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 456
Javier Zarzalejos, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten	2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen ***für die Bewertung der potenziellen Risiken geeignet sein*** und mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem soweit

Nachhaltigkeitsinformationen vor.“	wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“

Or. en

Änderungsantrag 457
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1 genannten ***Standards*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“	2. Die in Absatz 1 genannten ***Anweisungen*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem soweit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“

Or. en

Änderungsantrag 458
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die	2. Die in Absatz 1 genannten Standards für die

Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem ***soweit wie möglich*** die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“	Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Sie geben außerdem die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.“

Or. en

Änderungsantrag 459
Billy Kelleher, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Unternehmen, die eine Überprüfung aller oder eines Teils ihrer Produktlinien, Dienstleistungen oder Tätigkeiten durch Dritte erhalten haben, können sich gegebenenfalls vorbehaltlich der in Artikel 19a Absatz 1 genannten Berichtspflichten gegenüber dem großen Unternehmen auf diese Überprüfung berufen. In diesen Fällen unterliegen sie keinen zusätzlichen Berichtspflichten nach den in diesem Artikel festgelegten Standards.

Or. en

Änderungsantrag 460
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Diese freiwilligen Standards für Nachhaltigkeitsinformationen dürfen nicht Gegenstand von Informationsanfragen von Unternehmen sein, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Or. en

Änderungsantrag 461
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29d – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einheitliches elektronisches Berichtsformat	Elektronisches Berichtsformat

Or. en

Änderungsantrag 462
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unternehmen, die den Anforderungen von Artikel 19a dieser Richtlinie unterliegen, stellen ihren Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission* dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat auf ***und zeichnen ihre***	1. Unternehmen, die den Anforderungen von Artikel 19a dieser Richtlinie unterliegen, stellen ihren Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission* dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat auf.

Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus. Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Unternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.	
_____	_____
* Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (Abl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).	* Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (Abl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

Or. it

Begründung

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen nach den Vorgaben der ESEF-Verordnung stellt eine erhebliche Belastung für die Unternehmen dar. Durch die Entwicklung der Lesefähigkeiten von KI-Systemen könnte dieser Aspekt der Verordnung überflüssig werden.

Änderungsantrag 463
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unternehmen, die den Anforderungen von Artikel 19a dieser	1. Unternehmen, die den Anforderungen von Artikel 19a dieser

Richtlinie unterliegen, stellen ihren Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission* dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat auf ***und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus***. ***Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Unternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.***	Richtlinie unterliegen, stellen ihren Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission* dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat auf.
_____	_____
* Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).’;	* Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).’;

Or. en

Begründung

Die bürokratische Belastung durch die Auszeichnung steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen. In der Praxis hat sich das Auszeichnen als komplex, zeitaufwändig und sehr ressourcenintensiv erwiesen, da es auf der iXBRL-Technologie basiert, die in den 1990er Jahren erfunden wurde und nicht mehr zeitgemäß ist.

Änderungsantrag 464
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unternehmen, die den Anforderungen von Artikel 19a dieser Richtlinie unterliegen, ***stellen*** ihren Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission* dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat ***auf*** und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus. Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Unternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.	1. Unternehmen, die den Anforderungen von Artikel 19a dieser Richtlinie unterliegen, ***können*** ihren Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission* dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat ***aufstellen*** und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus. Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Unternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.
_____	_____
* Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).’;	* Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj)

Or. en

Änderungsantrag 465
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Mutterunternehmen, die den Anforderungen von Artikel 29a unterliegen, stellen ihren konsolidierten Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 dargelegten elektronischen Berichtsformat aus ***und zeichnen die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener Delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus***. ***Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Mutterunternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.***	2. Mutterunternehmen, die den Anforderungen von Artikel 29a unterliegen, stellen ihren konsolidierten Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 dargelegten elektronischen Berichtsformat aus.

Or. it

Begründung

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen nach den Vorgaben der ESEF-Verordnung stellt eine erhebliche Belastung für die Unternehmen dar. Durch die Entwicklung der Lesefähigkeiten von KI-Systemen könnte dieser Aspekt der Verordnung überflüssig werden.

Änderungsantrag 466
Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Mutterunternehmen, die den Anforderungen von Artikel 29a unterliegen, stellen ihren konsolidierten	2. Mutterunternehmen, die den Anforderungen von Artikel 29a unterliegen, stellen ihren konsolidierten

Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 dargelegten elektronischen Berichtsformat aus ***und zeichnen die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der*** Verordnung (EU) ***2020/852, gemäß dem in jener Delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus***. Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Mutterunternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.	Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 dargelegten elektronischen Berichtsformat aus.
	Außerdem sollte die Verpflichtung zur Auszeichnung auch für Jahresabschlüsse abgeschafft werden, was die Verordnung (EU) ***2019/815 (ESEF-Verordnung) erheblich vereinfachen würde***. ***Idealerweise sollte in der die ESEF-Verordnung zudem festgelegt werden, dass PDF als das erforderliche Format für Jahresabschlüsse verwendet werden kann.***

Or. en

Begründung

Die bürokratische Belastung durch die Auszeichnung steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen. In der Praxis hat sich das Auszeichnen als komplex, zeitaufwändig und sehr ressourcenintensiv erwiesen, da es auf der iXBRL-Technologie basiert, die in den 1990er Jahren erfunden wurde und nicht mehr zeitgemäß ist.

Änderungsantrag 467
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Mutterunternehmen, die den	2. Mutterunternehmen, die den

Anforderungen von Artikel 29a unterliegen, ***stellen*** ihren konsolidierten Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 dargelegten elektronischen Berichtsformat ***aus*** und zeichnen die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener Delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus. Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Mutterunternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.	Anforderungen von Artikel 29a unterliegen, ***können*** ihren konsolidierten Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 dargelegten elektronischen Berichtsformat ***aufstellen*** und zeichnen die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener Delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus. Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Mutterunternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 468
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Evelyn Regner, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29d – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Kommission bewertet bis spätestens 31. Dezember 2026 die Durchführbarkeit der Einrichtung einer zentralen digitalen Meldeschnittstelle zur Ergänzung der zentralen europäischen Zugangsportals, um die Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu erleichtern, Leitlinien und Informationen zu verbreiten und die Maschinenlesbarkeit und Vergleichbarkeit von Daten zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 469
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29d – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit.

Or. en